



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 16. bis 20. September 2024	2
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Leitung Sengwarden-Fedderwarden sowie der 380-kV-Leitung Sengwarden-Conneforde_Ost (Abschnitt Nord) hier: Anhörung	6
Überörtliche Prüfung Stadt Wilhelmshaven gem. §§ 1 bis 4 NKPG; Durchsetzung der Schulpflicht	11
Der Prüfbericht „Durchsetzung der Schulpflicht“ liegt in der Zeit vom 18. bis einschließlich 27. September 2024 im Ratrium, Rathausplatz 10, 26382 Wilhelmshaven, in der 2. Etage, Zimmer 4 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der im Folgenden angegebenen Zeiten eingesehen werden:	
montags – donnerstags:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags:	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 16. bis 20. September 2024

Ausschuss Finanzen, Beteiligungen und Haushalt
Montag, 16.09.2024, 14:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- Nachbewilligung zum Haushalt 2024
- Bildung einer Haushaltsstrukturkommission
- An- und Verkauf von Teilflächen im Bereich Westgleis
- Verabschiedung der Wohnbauflächenvermarktungsrichtlinie
- Verkauf – Peterstraße 86 – unbebautes Eckgrundstück –
- Kanalweg – Verkauf eines Grundstücks im Gebiet westlich Banter Weg – B-Plan Nr. 53 (2. Änderung)
- Verkauf – Arthur-Grunewald-Straße – Gewerbefläche Geniusbank
- Ergebnis Prüfauftrag Nr. 31 im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2023/2024 (hier: Beendigung der finanziellen Beteiligung an den erweiterten Schleusenöffnungszeiten)
- Vorlagen an den Verwaltungsausschuss:
- Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Wilhelmshaven für das Geschäftsjahr 2023
- Annahme von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG durch den VA
- Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- Grundschule Rheinstraße – Nachmittagsbetreuung im Zeitraum vom 01.10.2024 bis 01.07.2026
- Vergabe der Organisation und Umsetzung des verwaltungsinternen Beteiligungsprozesses zur Erarbeitung der Strategie „Klimaneutrale Stadtverwaltung Wilhelmshaven“
- Förderprojekt WILHELMS UrbanFARM – Vertrag über die Durchführung und Förderung einer Fassadenbegrünungsmaßnahme, hier Parkstr. 3
- Förderprojekt WILHELMS UrbanFARM – Vertrag über die Durchführung und Förderung einer Fassadenbegrünungsmaßnahme, hier: NordseePassage
- Mitteilungen und Anfragen

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

Dienstag, 17.09.2024, 15:00 Uhr, Friedenskirche Fedderwardergroden, Preußenstr. 45

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Mitteilungen und Anfragen:
- Klassik am Meer – Vorstellung der Konzertreihe (Hr. Bär Presse und Öffentlichkeit Klassik am Meer e.V.)
- Notfallverbund (Fr. Dr. Janssen Leiterin Stadtarchiv)
- IST/SWOT Analyse Kulturentwicklung (Fr. Köster und Fr. Staron Projektteam Stadtmanufaktur)
- Sachstand Zusammenführung WTF/WFG
- Theaterfinanzierung

Nichtöffentlicher Teil:

- Mitteilungen und Anfragen

Rat

Mittwoch, 18.09.2024, 15:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil:

- Tätigkeitsbericht Rechnungsprüfungsamt 1. Halbjahr 2024
- Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- Vorlagen der Fachausschüsse an den Rat
- Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt:
- Prüfauftrag: Beendigung der finanziellen Beteiligung an den erweiterten Schleusenöffnungszeiten
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz:
- Vergabe der Organisation und Umsetzung des verwaltungsinternen Beteiligungsprozesses zur Erarbeitung der Strategie „Klimaneutrale Stadtverwaltung Wilhelmshaven“
- Schulausschuss:
- Grundschule Rheinstraße – Nachmittagsbetreuung im Zeitraum vom 01.10.2024 bis 01.07.2026
- Erstausrüstung Medienzentrum – VR-Schweißtechnik-Ausbildungsstationen

Öffentlicher Teil:

- Einwohnerfragestunde I (Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde gem. § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- Herr Stefan Kurzer "Kosten Werbeaktion Stadthalle"
- Aktuelle Stunde

- Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- Vorlagen des Verwaltungsausschusses an den Rat
- Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt:
- Nachbewilligung zum Haushalt 2024
- Bildung einer Haushaltsstrukturkommission
- Ausschuss für Planen und Bauen:
- Gartenstadt Siebethsburg Hier: Neukonzeption des Erschließungssystems des Stadtteils Siebethsburg im Zuge von notwendigen Kanalbaumaßnahmen im Spannungsfeld zwischen verkehrlicher Daseinsvorsorge und des prägenden Baumbestands
- Bebauungsplan Nr. 191, 3. Änderung -Bauens/Memershausen (Energie-Infrastruktur)-, 1.Behandlung der Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss
- Variantenempfehlung für die geplante 380kV-Leitung Wilhelmshaven 2-Conneforde von TenneT
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Westliche Südstadt" - Beschluss zur Kostensteigerung der Städtebaufördermittel
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration:
- Antrag der SPD- Fraktion: Schaffung einer Stelle für Diversity und Inklusion
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz:
- Umsetzung Rettungsdienstbedarfsplan
- Antrag Gruppe Die BUNTEN: Aufschaltung Brandmeldeanlagen Schulen
- Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Igel & Co. Schützen: Nachtruhe für Mähroboter“
- Betriebsausschuss Grundstücke und Gebäude:
- An- und Verkauf von Teilflächen im Bereich Westgleis
- Verabschiedung der Wohnbauflächenvermarktungsrichtlinie
- Verkauf - Peterstraße 86 – unbebautes Eckgrundstück -
- Kanalweg -Verkauf eines Grundstücks im Gebiet westlich Banter Weg – B-Plan Nr. 53 (2. Änderung)
- Verkauf - Arthur-Grunewald-Straße – Gewerbefläche Geniusbank
- Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven:
- Abwasservertrag (Zweckvereinbarung) Stadt Wilhelmshaven – Stadt Schortens – Weiterführung des OÖVV für die Stadt Schortens
- Antrag Gruppe GRÜNE und GfW: Prüfauftrag Modernisierung Radwege-Infrastruktur am Ems-Jade-Kanal
- Antrag der AfD-Fraktion: Änderung der Friedhofssatzung
- Schulausschuss:
- Einrichtung einer Steuer- und Lenkungsgruppe „Inklusion in der Wilhelmshavener Schullandschaft“
- Anträge
- Initiativantrag des Ortsrates: Richtlinie zur Verwendung der finanziellen Erträge aus dem Gesetz für EEG
- Antrag AfD-Fraktion: Prüfauftrag – Videoüberwachung des Börsenplatzes aufgrund §32 Satz 1 und 2 NPOG

- Gemeinsamer Antrag der Gruppen WIN@WBV, Berner, FDP, FW; Die BUNTEN und GRÜNE und GfW sowie der Fraktionen SPD und CDU: Bau eines Kunstrasenplatzes für den ESV Wilhelmshaven
- Einwohnerfragestunde II (Fragen zur Tagesordnung der soeben abgehandelten Ratssitzung gem. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates)

Datenverarbeitungs- und Digitalisierungsausschuss
Donnerstag, 19.09.2024, 15:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Budget- und Produktbericht der SDW zum Stichtag 31.08.2024
- Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Verwaltungsausschuss:
- ORACLE Datenbank Supportverlängerung 1 Jahr
- Informationen zur Vergabe des Internetzugangs Schulen
- Informationen zur Vergabe einer neuen Segmentierungsfirewall
- Mitteilungen und Anfragen

Feist
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Leitung Sengwarden-Fedderwarden sowie der 380-kV-Leitung Sengwarden-Conneforde_Ost (Abschnitt Nord)

hier: Anhörung

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Sengwarden, Rüstringen und Fedderwarden der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven beansprucht.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist:

- Die Errichtung und der Betrieb der zweisystemigen 380-kV-Höchstspannungsleitung LH-14-329 (Sengwarden – Fedderwarden) auf einer Länge von 6,5 Kilometern als Freileitung mit 18 Masten
- Die Errichtung und der Betrieb des Abschnitts Nord (Masten Nr. 1 bis 17 (C)) der zweisystemigen 380-kV-Höchstspannungsleitung LH-14-330 (Sengwarden – Conneforde_Ost) auf einer Länge von 5,8 Kilometern als Freileitung mit 17 Masten.

Die beiden Leitungen LH-14-329 und LH-14-330 werden nahezu im gesamten Planfeststellungsabschnitt parallel geführt. Sie beginnen im Norden am Umspannwerk Sengwarden und verlaufen von dort aus in südöstlicher Richtung. Nach Verlassen des Umspannwerkes queren die Leitungen den Solarpark an der Utterser Landstraße sowie die Straße selbst. Im Anschluss führen die Leitungen östlich an der Ortslage Utters vorbei und kreuzen die Bahnstrecke 1552 „Abzw. Weißer Floh – Ölweiche Whv Nord“. Von hier aus führen sie weiter in Richtung Süden bis zum Beginn der Wohnbebauung am Sengwarder Altendeich. Die Trassen verlaufen östlich des Sengwarder Altendeich und kreuzen die Inhausener Landstraße. Von hier passieren die Leitungen in südwestlicher Richtung das Kavernengebiet. Dabei werden Abstände von mindestens 70 m ausgehend vom Maststandort und mindestens 50 m vom äußersten Leiterseil zu den einzelnen Kavernenköpfen eingehalten. Anschließend kreuzen die Leitungen den Schilldeich und knicken nach Süden in Richtung UW Fedderwarden ab. Die Leitung LH-14-329 (Sengwarden – Fedderwarden) wird in das Umspannwerk Fedderwarden eingeschleift und endet dort. Der hier zur Planfeststellung beantragte Abschnitt Nord der Leitung LH-14-330 (Sengwarden – Conneforde_Ost) endet nordwestlich des Umspannwerkes Fedderwarden an Mast 17 (C). Der weitere Verlauf bis zum

Umspannwerk Conneforde_Ost wird Inhalt eines nachfolgenden separaten Planfeststellungsverfahrens.

Im Umfeld der Leitungen befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- EU-Vogelschutzgebiet „DE 2314-431 Voslapper Groden-Nord“,
- EU-Vogelschutzgebiet „DE 2414-431 Voslapper Groden-Süd“,
- EU-Vogelschutzgebiet „DE 2210-401 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“,
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „2312-331 Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ und
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „2306-301 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“.

Im Vorhabengebiet befinden sich zudem die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper „Großes Fedderwarder Tief und Nebengewässer“ und „Maade / Upjeversches Tief“ sowie der Grundwasserkörper „Jade Lockergestein links“.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden, da während der Bauausführung infolge hoher Grundwasserstände an allen Maststandorten Wasserhaltungsmaßnahmen (temporäre Grundwasserabsenkung durch Grundwasserentnahme mit anschließender Einleitung des geförderten Wassers in umliegende Gräben und Vorfluter) erforderlich werden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Anlagenverzeichnis
- Erläuterungsbericht mit Raumordnungsverzicht, raumordnerischer Prüfung der Antragstrasse und Grundsätzen zum Bodenschutz
- Variantenuntersuchung
- Übersichtsplan
- Wegenutzungsplan
- Lage- und Grunderwerbspläne und Erläuterungen zum Lage- und Grunderwerbsplan
- Mastprinzipzeichnungen
- Längenprofile und Erläuterungen zu den Längenprofilen
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis
- Mastliste
- Koordinatenliste
- Kreuzungsverzeichnis
- Grunderwerbsverzeichnis
- Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern
- Schalltechnische Gutachten für den Betrieb und den Bau
- Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Maßnahmenblättern und Karten
- Fachbeitrag Umwelt

- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Ableitungen von Minderungsmaßnahmen
- Antrag auf Befreiungen von den Landschaftsschutzgebieten
- Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Karten Oberflächenwasserkörper sowie Grundwasserkörper
- Wasserrechtliche Anträge
- Gesamtkartierbericht inkl. Karten
- Baugrunduntersuchungen zu den Wasserrechtlichen Anträgen

II.

(1) Die Planunterlagen werden in der Zeit vom

17.09.2024 bis zum (einschließlich) 16.10.2024

unter dem Titel „Wilhelmshaven-Conneforde, AB Nord: 380-kV-Ltg.Sengwarden-Fedderwarden und 380-kV-Ltg.Sengwarden-Conneforde“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven (Elektronisches Amtsblatt) wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind **bis einschließlich zum 30.10.2024**, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven einzureichen. Vor dem 17.09.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. **Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.** Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen befassen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Auf eine Erörterung kann verzichtet werden (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). Gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger

zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen. Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven (www.wilhelmshaven.de/amsblatt) eingesehen werden.

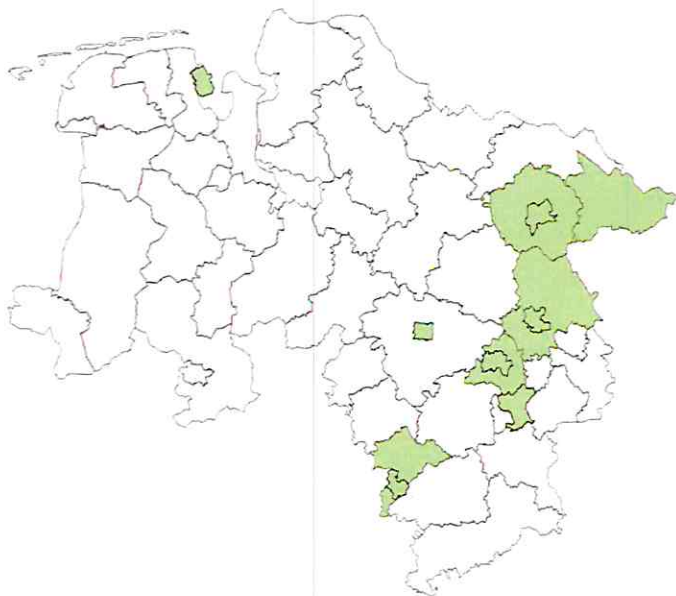
Feist
Oberbürgermeister

Überörtliche Prüfung Stadt Wilhelmshaven gemäß §§ 1 bis 4 NKPG
Durchsetzung der Schulpflicht

**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**
- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

Durchsetzung der Schulpflicht



Übersandt an

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| • Landkreis Gifhorn | • Landkreis Peine |
| • Stadt Gifhorn | • Stadt Peine |
| • Landkreis Holzminden | • Stadt Salzgitter |
| • Stadt Holzminden | • Landkreis Uelzen |
| • Stadt Langenhagen | • Stadt Wilhelmshaven |
| • Landkreis Lüchow-Dannenberg | • deren Kommunalaufsichtsbehörden |

Hildesheim, 29.11.2023

Az.: 10712/6.4 – 21/2022



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	4
2	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	7
3	Erlass zur Schulpflicht und dessen Anwendung	9
3.1	Informationspflicht der Schulen bei Schulpflichtverletzungen	9
3.2	Verfahrensabläufe bei Schulpflichtverletzungen	11
4	Durchsetzung Schulpflicht nach den §§ 176 und 177 NSchG.....	12
4.1	Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenverfahren	13
4.2	Organisation des Ordnungswidrigkeitenverfahrens	14
4.3	Bußgeld – Höhe und Kriterien	19
4.4	Kennzahlen	21
5	Zusammenarbeit Jugendamt und Schule.....	27
5.1	Präventionsmaßnahmen	27
5.2	Information der Schulen zum Verfahren	29
5.3	Schulpflichtverletzung und Kindeswohlgefährdung.....	30
6	Jugendhilfe im Strafverfahren.....	31
6.1	Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren	31
6.2	Kennzahlen	32
7	Fazit.....	34
8	Stellungnahmen der Kommunen	36
Anlagenverzeichnis.....		38
Anlage 1:	Leitfaden Schulpflichtverletzung	39
Anlage 2:	Bußgeldkatalog - Beschreibung	40
Anlage 3:	Bußgeldkatalog - Höhe.....	41
Anlage 4:	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte in den Jahren 2019 bis 2022 je 1.000 Schülerinnen und Schüler	42
Anlage 5:	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schülerinnen und Schüler in den Jahren 2019 bis 2022 je 1.000 Schülerinnen und Schüler	43
Anlage 6:	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte in den Jahren 2019 bis 2022	44
Anlage 7:	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schülerinnen und Schüler in den Jahren 2019 bis 2022	59
Anlage 8:	Quote der gerichtlichen Anordnung von Arbeitsleistungen zur Zahl der Bußgeldbescheide gegen Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren.....	68
Anlage 9:	Quote der gerichtlichen Anordnung von Jugendarrest zu den Anordnungen von Arbeitsleistungen	69

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Festlegungen über die Anzahl der Fehltage, ab denen die Schulen die Schulpflichtverletzungen an die Kommunen melden sollten</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 2: Übersicht über die zuständige Organisationseinheit für das Ordnungswidrigkeitenverfahren in den geprüften Kommunen</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 3: Zuständigkeitsregelungen in den geprüften Kommunen</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 4: Verfahrensablauf beim Landkreis Gifhorn sowie bei den Städten Gifhorn und Wilhelmshaven.....</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 5: Höhe der Bußgelder in den geprüften Kommunen</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 6: Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte und gegen Schülerinnen und Schüler in den Jahren 2019 bis 2022</i>	<i>22</i>

Abbildung 7: Gesamtzahl der Schulen und Anzahl der Schulen, die in den Jahren 2019 bis 2022 keine Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte gestellt haben
23

Abbildung 8: Gesamtzahl der Schulen und Anzahl der Schulen, die in den Jahren 2019 bis 2022 keine Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schülerinnen und Schüler gestellt haben 24

Abbildung 9: Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte sowie gegen Schülerinnen und Schüler im Jahr 2022 nach Schulformen..... 25

Abbildung 10: Umwandlungen Bußgeldbescheide in Arbeitsleistungen 33

Abbildung 11: Umwandlungen nicht erfüllter Arbeitsleistungen in Arrest 34

Abkürzungsverzeichnis

BBS	Berufsbildende Schule
FöS-GE	Förderschule Geistige Entwicklung
FöS-L	Förderschule Lernen
FöS-Sonst.	Förderschule Sonstige Schwerpunkte
GOBS	Grund- und Oberschule
GS	Grundschule
HS	Hauptschule
HRS	Haupt- und Realschule
GYM	Gymnasium
IGS	Integrierte Gesamtschule
JGG	Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099)
KGS	Kooperative Gesamtschule
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80)
NV	Niedersächsische Verfassung (NV) vom 19. Mai 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Einführung eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464)
OBS	Oberschule
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73)
PdK	Praxis der Kommunalverwaltung – Kommentar in beck-online
RS	Realschule
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824)
SJ	Schuljahr
üöKp	Überörtliche Kommunalprüfung

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

1 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

Die überörtliche Kommunalprüfung (üöKp) prüfte für die Jahre 2019 bis 2022 bei elf Kommunen die Durchsetzung der Schulpflicht. Folgende wesentliche Ergebnisse wurden festgestellt:

- Tz. 1 In acht von elf Kommunen - *darunter auch in der Stadt Wilhelmshaven* - sollten die Schulen Schulpflichtverletzungen nach fünf bzw. zehn Fehltagen melden, zwei Kommunen machten dazu keine Angaben. Die Stadt Langenhagen teilte mit, sie erwarte von den Schulen die Einhaltung der Frist nach dem Erlass des MK zur Schulpflicht. In diesem Erlass ist geregelt, dass die Meldung ab dem vierten Fehltag zu geschehen hat. Die üöKp empfiehlt den Kommunen, ihre Vereinbarungen bzw. Verabredungen mit den Schulen dahingehend zu ändern, dass die Informationen der Schulen über die erfolgten Schulpflichtverletzungen entsprechend des Erlasses erfolgen können. Hierzu vorliegende Leitfäden oder Handlungsempfehlungen der Kommunen, *so auch die der Stadt Wilhelmshaven*, sollten entsprechend angepasst werden (vgl. Abschnitt 3.1).
- Tz. 2 Die Handlungsempfehlung des Landkreises Peine enthielt neben der Fristenregelung auch Vordrucke für Meldungen an das Ordnungs- und Jugendamt, Regelungen über die Zusammenarbeit der Schulen mit dem Jugendamt sowie Hinweise, wie die Schulen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorzugehen haben. Die üöKp hält diese Handlungsempfehlung bezüglich ihrer Struktur für ein gutes Beispiel, an dem sich andere Kommunen, *so auch die Stadt Wilhelmshaven*, orientieren könnten (vgl. Abschnitt 5.2).
- Tz. 3 Bei der örtlichen Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten können die Kommunen zwischen Tatort- und Wohnsitzprinzip wählen. Der Landkreis Holzminden wendete das Wohnortprinzip an, der Nachbarlandkreis Höxter in Nordrhein-Westfalen das Tatortprinzip. Dies führte zu Abstimmungsproblemen, bei denen die Gefahr bestand, dass Fälle nicht bearbeitet wurden. Die üöKp empfiehlt dem Landkreis Holzminden mit dem Nachbarlandkreis Höxter eine Vereinbarung gem. § 39 Abs. 2. S. 1 OWiG abzuschließen, um klarzustellen, welche Kommune für welche Schülerinnen und Schüler zuständig ist (vgl. Abschnitt 4.1).
- Tz. 4 Die zeitnahe Bearbeitung von Schulpflichtverletzungen war nicht immer sichergestellt, *dies traf auch auf die Stadt Wilhelmshaven zu*. Dabei kam es nicht nur zum

vereinzelt den Eintritt der Verfolgungsverjährung, sondern bei einer Kommune auch regelmäßig zur Einstellung des Verfahrens wegen zu langer Verfahrenszeiten (vgl. Abschnitt 4.2).

- Tz. 5 Sofern Bußgelder nicht gezahlt wurden, waren Ersatzleistungen zu erbringen. Dazu zählten Einsätze in Tierheimen, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, KZ-Gedenkstätten, Begegnungsstätten, Frauenhäusern, Tagesgruppen, Jugendherbergen, bei kirchlichen Einrichtungen, Friedhöfen, Vereinen, Mülldeponien, Streetworkern oder der Tafel (vgl. Abschnitt 6).
- Tz. 6 Wird eine Ersatzleistung nicht erbracht, kann das Amtsgericht Arrest anordnen. Im Jahr 2022 wurden bis zu 44 % der angeordneten Ersatzleistungen nicht erbracht und mit einem Arrest geahndet. *Der Wert für die Stadt Wilhelmshaven lag bei 0 %* (vgl. Abschnitt 6).
- Tz. 7 Drei Kommunen, *darunter auch die Stadt Wilhelmshaven*, verabredeten mit den Schulen ein Verfahren, nach dem die Schulen die Schulpflichtverletzung ausschließlich an den Fachbereich Bildung und Sport meldeten. Nach dem Erlass des MK müssen die Schulen die Schulpflichtverletzung umgehend an die Ordnungsbehörde und das Jugendamt melden. Die üöKp empfiehlt den drei Kommunen, ihre Vereinbarung mit den Schulen entsprechend den verbindlichen Vorgaben des MK anzupassen (vgl. Abschnitt 4.2).
- Tz. 8 Die Spanne bei der Höhe der Bußgelder aufgrund einer Schulpflichtverletzung reichte von 2,50 € je Fehltag bis zu 250,00 € je Bußgeldverfahren (vgl. Abschnitt 4.3). Acht Kommunen, *so auch die Stadt Wilhelmshaven*, setzten die Bußgelder bei Schulpflichtverletzungen nach der Anzahl der Fehltage fest. Zwei Kommunen setzten dagegen beim ersten Verstoß einen Festbetrag von 50 € und ab dem zweiten Verstoß einen Betrag von 20 € je Fehltag fest. Eine Kommune erhob ein Bußgeld von 50 € beim ersten Bußgeldbescheid. Mit jedem weiteren Bescheid erhöhte sie das Bußgeld um jeweils 50 € bis auf 250 € (vgl. Abschnitt 4.3).
- Tz. 9 Fünf Kommunen, *jedoch nicht die Stadt Wilhelmshaven*, hatten erhöhte Bußgelder für Ferienzeitverlängerungen in ihren Bußgeldkatalogen aufgenommen.¹ Die

¹ Im Prüfungszeitraum wurden Presseberichte zu Schulpflichtverletzungen im Rahmen von Ferienzeitverlängerungen veröffentlicht, z.B. Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 27.06.2023.

ööKp begrüßt die Regelungen der fünf Kommunen. Die ööKp empfiehlt den übrigen geprüften Kommunen ebenfalls eine entsprechende Regelung zu treffen (vgl. Abschnitt 4.3).

- Tz. 10 Zehn der geprüften Kommunen, *so auch die Stadt Wilhelmshaven*, befürworten einen einheitlichen Bußgeldkatalog für Niedersachsen.
- Tz. 11 Durchschnittlich mehr als 50 % der Schulen in den Sekundarbereichen I und II zeigten in den Jahren von 2019 bis 2022 keine Ordnungswidrigkeit wegen einer Schulpflichtverletzungen gegen Erziehungsberechtigte an, *nicht jedoch in der Stadt Wilhelmshaven*. Bei den Anzeigen gegen Schülerinnen und Schüler waren es durchschnittlich 40 %. Die ööKp empfiehlt den Kommunen, bei denen es Schulen gab, die keine Schulpflichtverletzungen meldeten zu klären, aus welchem Grund diese Schulen keine Schulpflichtverletzungen anzeigten und dazu Absprachen für die Zukunft zu treffen (vgl. Abschnitt 4.4).
- Tz. 12 Die ööKp stellte fest, dass über 10 % aller Schulen in den Sekundarbereichen I und II in den Prüfungsjahren keinerlei Schulpflichtverletzungen gemeldet hatten (vgl. Abschnitt 4.4).
- Tz. 13 Die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte variierte zwischen den Schulformen² im Jahr 2022 von zwei Anzeigen je 1.000 Schülerinnen und Schüler bei den Gymnasien und 63 Anzeigen bei den Hauptschulen. Bei den Anzeigen gegen Schülerinnen und Schüler lag die Quote zwischen einer Anzeige je 1.000 Schülerinnen und Schüler bei den Gymnasien und 57 Anzeigen bei den Hauptschulen (vgl. Abschnitt 4.4).
- Tz. 14 Die unterschiedlichen präventiven Ansätze der Jugendämter zeigten, dass die Kommunen, *so auch die Stadt Wilhelmshaven*, Schulpflichtverletzungen bewusst entgegenwirken wollten. Sie wählten dazu pädagogische Mittel (z. B. soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII) und klärten über mögliche Konsequenzen auf. Die ööKp begrüßt dieses Vorgehen (vgl. Abschnitt 5.1).

² Hauptschule, Haupt- und Realschule; Realschule; Oberschule; Integrierte / kooperative Gesamtschule und eine Freie Waldorfschule; Gymnasium; Förderschulen.

2 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 15 Gem. Art. 4 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung (NV)³ i. V. m. § 63 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)⁴ besteht die Verpflichtung zum Schulbesuch. Die Nichtteilnahme am Unterricht stellt eine Schulpflichtverletzung⁵ dar und kann gem. § 176 NSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Tz. 16 In Ziffer 3.3 des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“⁶ (Erlass) ist das Verfahren geregelt, wie die Schulen auf die Verletzung der Schulpflicht zu reagieren haben.
- Tz. 17 Je mehr Kinder und Jugendliche sich durch anhaltende Schulpflichtverletzung dem Bildungswesen entziehen, desto größer werden die persönlichen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen sein.⁷
- Tz. 18 Die aktuelle Studie der Bertelsmann Stiftung „Jugendliche ohne Hauptschulabschluss“⁸ zeigt auf, dass im Jahr 2021 bundesweit 47.500 Schülerinnen und Schüler (6,2 %⁹) die allgemeinbildenden Schulen verließen, ohne dass sie einen Hauptschulabschluss erreichen konnten. In Niedersachsen waren es im gleichen Zeitraum 4.590 Schülerinnen und Schüler (5,9 %). Das Fazit der Studie lautete u. a., dass es unverzichtbar sei, die Quote derjenigen zu reduzieren, die die allgemeinbildenden Schulen ohne Schulabschluss verlassen.
- Tz. 19 Schulpflichtverletzungen können dazu beitragen, dass kein Schulabschluss erreicht wird. Umso wichtiger ist es, bei Schulpflichtverletzungen konsequent

³ Vgl. Niedersächsische Verfassung (NV) vom 19. 05.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Einführung eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10.12.2020, Nds. GVBl., S. 464.

⁴ Vgl. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Haushaltsbegleitgesetz 2022 vom 16.12.2021, Nds. GVBl., S. 883.

⁵ Weitere gebräuchliche Begriffe für Schulpflichtverletzung: Schulabsentismus, Schulverweigerung, Schulvermeidung, Schulschwänzen etc.

⁶ Vgl. RdErl. d. Kultusministeriums v. 01.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 – Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht.

⁷ Vgl. auch H. Ricking, K. Speck (Hrsg.), Schulabsentismus und Eltern, Springer VS, 2018, Einleitung: S. 50.

⁸ Vgl. Jugendliche ohne Hauptschulabschluss – Demographische Verknappung und qualifikatorische Vergeudung, Klaus Klemm, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) 2023, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/jugendliche-ohne-hauptschulabschluss-1>; zuletzt aufgerufen am 28.06.2023.

⁹ Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss im Verhältnis zu dem Anteil an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung (in Prozent)

sowohl pädagogische Maßnahmen als auch das ordnungsrechtliche Verfahren zur Durchsetzung der Schulpflicht einzuleiten. Je eher dies erfolgt, desto besser ist die Chance, dass die Teilnahme am Schulunterricht wieder herbeigeführt werden kann. Darüber hinaus kann ein zeitnahes Verfahren auch präventive Wirkung sowohl für die Erziehungsberechtigten als auch die Schülerinnen und Schüler haben.

- Tz. 20 Die Nichtteilhabe an Bildungsprozessen im Rahmen des staatlichen Schulsystems kann ein Hinweis auf mögliche Probleme der Schülerinnen und Schüler im persönlichen oder schulischen Umfeld sein. Diese könnten auch auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten.¹⁰ Bei einer engen Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Jugendämtern könnten bei wiederholtem Fernbleiben mögliche Problemlagen eher erkannt und abgewendet werden.
- Tz. 21 Über Ausmaß und Umfang der Schulpflichtverletzungen bestehen in Niedersachsen keine Statistikpflichten. Informationen dazu werden daher weder systematisch erhoben, noch erfasst oder ausgewertet.¹¹ Dieser Umstand sowie die Bedeutung der Schulpflicht für den Bildungsauftrag gaben Anlass, die Durchsetzung der Schulpflicht zu prüfen.
- Tz. 22 In die Prüfung, die den Zeitraum der Jahre 2019 bis 2022 umfasste, waren zu Beginn zwölf Kommunen¹² einbezogen. Aufgrund der Prüfungsankündigung erklärte die Hansestadt Uelzen, dass die Bearbeitung sämtlicher Schulpflichtverletzungen seit dem 01.03.2005 auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landkreis Uelzen durch diesen erfolge. Aus diesem Grund nahm die üöKp von der Prüfung bei der Hansestadt Uelzen Abstand.
- Tz. 23 Zur vergleichenden Darstellung von Kennzahlen wurden Daten von den geprüften Kommunen angefordert. Die Kommunen generierten die angeforderten Daten aus vorhandenen Fachanwendungen, werteten Akten händisch aus oder sie konnten die Daten nicht zur Verfügung stellen. Deshalb ist ein interkommunaler Vergleich bei den dargestellten Kennzahlen nur bedingt aussagekräftig.

¹⁰ Vgl. BGH, Beschluss vom 11.09.2007 - XII ZB 41/07 (NJW 2008, 369, beck-online) und BGH, Beschluss vom 17.10.2007 - XII ZB 42/07, (LMK 2008, 256805, beck-online).

¹¹ Vgl. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung - Drucksache 17/6174 - Schulpflichtverletzungen in Niedersachsen.

¹² Landkreise Gifhorn, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Peine und Uelzen sowie die Städte Gifhorn, Holzminden, Langenhagen, Peine, Salzgitter, Wilhelmshaven und die Hansestadt Uelzen.

3 Erlass zur Schulpflicht und dessen Anwendung

- Tz. 24 Das MK legt in Ziffer 3.3 des Erlasses zur Schulpflicht¹³ Regelungen zum Verhalten beim Fernbleiben vom Unterricht fest. Gem. Ziffer 3.3.2 sind die Schulen gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen.
- Tz. 25 Der Erlass verfolgt den allgemeinen präventiven Ansatz, Schulverweigerung zu vermeiden und sieht ein mehrstufiges Verfahren vor, um die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht wieder zu erreichen.
- Tz. 26 Gem. Ziffer 3.3.2.2 des Erlasses sind bei unentschuldigtem Fehlen die Erziehungsberechtigten umgehend ab der ersten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um den Sachverhalt und mögliche Ursachen aufzuklären. Die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren, wenn kein persönlicher oder telefonischer Kontakt zustande kommt.
- Tz. 27 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen fort, werden gem. Ziffer 3.3.2.3 des Erlasses spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von zehn Schulbesuchstagen die Erziehungsberechtigten von der Schule in einem erneuten Kontaktversuch und mit einem Anschreiben darauf hingewiesen, dass bei weiterer Schulverweigerung umgehend das Ordnungsamt sowie das Jugendamt informiert werden. Ab dem vierten unentschuldigten Fehlen muss gem. Ziffer 3.3.2.4 des Erlasses eine Information an die Ämter erfolgen.

3.1 Informationspflicht der Schulen bei Schulpflichtverletzungen

- Tz. 28 Die üöKp erhob bei den geprüften Kommunen, nach wie vielen unentschuldigten Fehltagen die Schulen sowohl das Ordnungsamt als auch das Jugendamt informierten und damit das o. g. parallele Verfahren gem. Erlass vollzogen. Sieben der elf geprüften Kommunen legten die Anzahl der Fehltage, nach denen die Information zu erfolgen hatte, in Leitfäden oder Handlungsempfehlungen fest. Diese hatten sie gemeinsam mit den Schulen erarbeitet. Der Landkreis Uelzen

¹³ Vgl. RdErl. d. Kultusministeriums v. 01.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 – Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht.

teilte schriftlich mit, dass die Information durch die Schulen nach 10 Fehltagen erfolgen würde. Aus der folgenden Abbildung sind die Festlegungen ersichtlich:

Kommune	Festlegungen
Landkreis Holzminden	5 Fehltage oder 20 Fehlstunden
Stadt Holzminden	5 Fehltage oder 20 Fehlstunden
Landkreis Lüchow-Dannenberg	5 Fehltage oder 30 Fehlstunden
Landkreis Peine	5 Fehltage
Stadt Peine	5 Fehltage
Stadt Salzgitter	10 Fehltage
Landkreis Uelzen	10 Fehltage
Stadt Wilhelmshaven	5 Fehltage oder 20 Fehlstunden

Abbildung 1: Festlegungen über die Anzahl der Fehltage, ab denen die Schulen die Schulpflichtverletzungen an die Kommunen melden sollten

- Tz. 29 Die üöKp stellt fest, dass die in den Leitfäden oder Handlungsempfehlungen getroffenen Festlegungen bzw. die im Landkreis Uelzen praktizierte Verfahrensweise nicht der im Erlass festgelegten Regelung entsprachen. Diese sieht vor, ab dem vierten Fehltag eine Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt zu geben.
- Tz. 30 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, ihre Leitfäden oder Handlungsempfehlungen zu überarbeiten, damit die Informationen über die Schulpflichtverletzungen entsprechend des Erlasses erfolgen. Dem Landkreis Uelzen empfiehlt die üöKp, seine Schulen auf die Informationspflicht gemäß Erlasslage hinzuweisen.
- Tz. 31 Der Landkreis Gifhorn berichtete, dass er die Informationen von den Schulen regelmäßig bekäme. Er könne aber nicht sagen, ob die Frist eingehalten würde. Die Stadt Gifhorn erklärte, dass sie die Informationen der Schulen aufgrund des im Landkreis Gifhorn vereinbarten Verfahrens (vgl. Abschnitte 3.2 und 4.2) gebündelt vom Landkreis erhalte. Die Stadt Langenhagen erklärte, dass der einschlägige Erlass des MK von den Schulen meistens nicht eingehalten würde. Vielmehr sei bei ihr der Eindruck entstanden, dass die Meldungen häufig gesammelt und vor den Ferien versendet würden.
- Tz. 32 Alle geprüften Kommunen erklärten, dass sie sich mit den Schulen zum Thema Schulverweigerung regelmäßig austauschen. Die üöKp empfiehlt den Kommunen, diesen Austausch zu nutzen, um die Schulen auf die Einhaltung der im Erlass genannten Regelung hinzuweisen.

- Tz. 33 Die AG Schulabsentismus Holzminden¹⁴ erstellte ein Schaubild „Leitfaden Schulabsentismus Holzminden“. Dies zeigte die von den Schulen nach dem Erlass einzuleitenden Maßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen von Schülerinnen und Schülern. Die üöKp hält dies grundsätzlich für ein gutes Beispiel, die Schulen über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen zu informieren. Die Anlage 1 enthält eine auf der Basis des Schaubildes Holzminden modifizierte Darstellung.

3.2 Verfahrensabläufe bei Schulpflichtverletzungen

- Tz. 34 Wie in Abschnitt 3 dargelegt, haben die Schulen die Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt weiterzuleiten. Die üöKp erfragte bei den geprüften Kommunen, wie das Verfahren bei ihnen praktiziert wurde.
- Tz. 35 Die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Schulpflichtverletzungen war nicht nur dem Ordnungsamt, sondern auch anderen Organisationseinheiten zugeordnet. Die üöKp betrachtete in den geprüften Kommunen, welche Stellen innerhalb der Verwaltung für das Verfahren zuständig waren. Die Zuordnung ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich. Im weiteren Text wird für die entsprechende Organisationseinheit der Begriff „Bußgeldstelle“ verwandt.

Kommune	Organisationseinheit für Ordnungswidrigkeitenverfahren
Landkreis Holzminden Landkreis Lüchow-Dannenberg Landkreis Peine Landkreis Uelzen	Bereich Schule
Stadt Gifhorn Stadt Holzminden Stadt Peine	Bereich Ordnung
Landkreis Gifhorn Stadt Salzgitter Stadt Wilhelmshaven	Zentrale Bußgeldstelle
Stadt Langenhagen	Team „Beistandschaften und UVG und Owi bei Schulpflichtverletzungen“ im Jugendamt

Abbildung 2: Übersicht über die zuständige Organisationseinheit für das Ordnungswidrigkeitenverfahren in den geprüften Kommunen

- Tz. 36 Der Erlass setzt bewusst auf ein paralleles Verfahren. Zum einen soll das ordnungswidrige Verhalten der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und

¹⁴ Die AG Schulabsentismus bestand aus dem Jugendamt und dem Bereich Bildung und Kultur des Landkreises Holzminden, dem Albert-Schweitzer-Therapeutikum, dem Verein Aktive Hilfen e. V. (Schulverweigerer-Wecker) und dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover, Außenstelle Holzminden.

Schülern mit der Information an die Bußgeldstelle geahndet werden. Zum anderen sollen mit der Information an das Jugendamt Hilfen für die Erziehungsberechtigten sowie für die Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden. Durch das parallele Verfahren sollen alle Aspekte einer Schulpflichtverletzung gleichzeitig aufgegriffen werden.

4 Durchsetzung Schulpflicht nach den §§ 176 und 177 NSchG

Tz. 37 Die Verpflichtung zum Schulbesuch ist wie im Abschnitt 3 beschrieben zunächst mit pädagogischen oder erzieherischen Maßnahmen durch die Schule durchzusetzen. Kommt es trotz der schulischen Maßnahmen zu Schulpflichtverletzungen, stellt dies gem. § 176 NSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Tz. 38 Das Bußgeld kann festgesetzt werden gegen:

- Schülerinnen und Schüler, die bei Begehung einer ordnungswidrigen Handlung mindestens 14 Jahre alt sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)¹⁵) und
- Erziehungsberechtigte, die nicht gem. § 71 Abs. 1 NSchG dafür gesorgt haben, dass ihr Kind die Schule besucht.

Tz. 39 Gem. § 177 NSchG können Schülerinnen und Schüler zwangsweise der Schule zugeführt werden. Die geprüften Kommunen trugen vor, dass dies jedoch kein zielführendes Instrument sei, im Gegenteil. Schülerinnen und Schülern würde damit eine Bühne geboten, um als "cool" dazustehen. Darüber hinaus würden zwangsweise zugeführte Schülerinnen und Schüler die Schule umgehend wieder verlassen. Die geprüften Kommunen machten aus diesen Gründen von der Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung keinen Gebrauch. Die üöKp wird daher im Weiteren nicht mehr darauf eingehen.

¹⁵ Vgl. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602; zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2021. BGBl. I S. 448.

4.1 Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenverfahren

Tz. 40 Gem. § 5 Nr. 3 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten¹⁶ sind für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Schulpflichtverletzungen die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden zuständig.

Tz. 41 Gem. § 37 OWiG ist die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk

1. die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist (Tatortprinzip) oder
2. der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Bußgeldverfahrens seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip).

Tz. 42 Die angewendeten Zuständigkeitsregelungen bei den geprüften Kommunen stellen sich wie folgt dar:

Kommune	Tatortprinzip (Standort der Schule)	Wohnsitz- prinzip	Wohnsitzprinzip mit Ausnahme der selbständigen Stadt im Land- kreis	Wohnsitz- und Tatortprinzip (Standort der Schule)
Landkreis Gifhorn	✓			
Stadt Gifhorn	✓			
Landkreis Holzminden			✓	✓
Stadt Holzminden				✓
Stadt Langenhagen		✓		
Landkreis Lüchow- Dannenberg		✓		
Landkreis Peine			✓	
Stadt Peine		✓		
Stadt Salzgitter	✓			
Landkreis Uelzen		✓		
Stadt Wilhelmshaven	✓			

Abbildung 3: Zuständigkeitsregelungen in den geprüften Kommunen

Tz. 43 Die Zuständigkeitsregelungen in den Landkreisen Gifhorn, Holzminden und Peine führten zu keinen Abgrenzungsproblemen zwischen den Landkreisen und den jeweiligen selbständigen Städten.

¹⁶ Vgl. Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - ZustVO-OWi - vom 30.06.2021, Nds. GVBl. S. 442, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 02.05.2023, Nds. GVBl. S. 62.

- Tz. 44 Der Landkreis Holzminden berichtete, dass der Landkreis Höxter (Nordrhein-Westfalen) das Tatortprinzip anwende. Dieser sei deshalb nicht für die Schülerinnen und Schüler zuständig, die zwar im Landkreis Höxter wohnten, aber eine Schule im Landkreis Holzminden besuchen. Der Landkreis Holzminden richtete sich nach dem Wohnsitzprinzip, sodass er für die im Nachbarlandkreis wohnenden Schülerinnen und Schüler nicht zuständig war. Käme im Einzelfall keine Einigung zwischen diesen beiden Landkreisen zustande, würde der Landkreis Holzminden die Schulpflichtverletzung bearbeiten. Damit würde er sicherstellen, dass alle Schulpflichtverletzungen verfolgt würden.
- Tz. 45 Die üöKp empfiehlt dem Landkreis Holzminden mit dem Landkreis Höxter eine Vereinbarung gem. § 39 Abs. 2. S. 1 OWiG abzuschließen, um klarzustellen, welche Kommune für welche Schülerinnen und Schüler zuständig ist. Eine Prüfung der Zuständigkeit im Einzelfall wäre damit für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Höxter entbehrlich.

4.2 Organisation des Ordnungswidrigkeitenverfahrens

- Tz. 46 Das ordnungsrechtliche Verfahren zur Durchsetzung der Schulpflicht hat den Zweck, Schulpflichtverletzungen aus der Vergangenheit zu ahnden. Ein zeitnahe Verfahren kann jedoch auch präventive Wirkung haben, indem durch das Festsetzen eines Bußgeldes eine Teilnahme am Schulunterricht wieder erreicht werden kann.
- Tz. 47 Die üöKp betrachtete in den geprüften Kommunen, ob der Ablauf des Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine zeitnahe Bearbeitung unterstützte. Hierzu erfragte die üöKp, ob die geprüften Kommunen von den Schulen die Informationen umgehend erhielten oder ob z. B. vor den Ferien Sammelanzeigen eingehen würden.
- Tz. 48 Die Landkreise Gifhorn und Lüchow-Dannenberg sowie die Städte, Salzgitter und Wilhelmshaven gaben an, dass Schulen Fehlzeiten teilweise gesammelt vor den Ferien oder zum Schulhalbjahr an die Kommunen weiterleiten würden. Die Kommunen setzten sich direkt mit der betreffenden Schule in Verbindung, um auf eine zeitnahe Meldung hinzuwirken.
- Tz. 49 Eine Priorisierung der Bearbeitung innerhalb der Verwaltung kann ebenfalls dazu führen, dass die Festsetzung eines Bußgeldes zeitnah erfolgen kann. Die

Landkreise Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Peine und Uelzen sowie die Städte Langenhagen und Salzgitter erklärten, dass auf den jeweiligen Arbeitsplätzen die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten wegen Schulpflichtverletzungen erste Priorität habe. Bei der Stadt Peine würde grundsätzlich allen eingehenden Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufgrund von Schulpflichtverletzungen eine hohe Priorität und Dringlichkeit beigemessen. Erstanzeigen hätten gegenüber Wiederholungsanzeigen Vorrang und würden umgehend bearbeitet. Bei der Stadt Holzminden hätten teils andere Verfahren eine höhere Priorität auf dem Arbeitsplatz gehabt, z. B. Verstöße gegen Corona-Maßnahmen oder das Bestattungswesen.

- Tz. 50 Der Landkreis Gifhorn sowie die Städte Gifhorn und Wilhelmshaven erklärten, dass die Ordnungswidrigkeiten wegen Schulpflichtverletzungen nicht bevorzugt bearbeitet würden, da die Anzeigen erst mit Abschluss der Bearbeitung im Jugendamt in der Bußgeldstelle eingehen würden.
- Tz. 51 Eine zeitnahe Bearbeitung kann dadurch erreicht werden, dass das Ordnungswidrigkeitenverfahren vom Eingang der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens strukturiert abläuft. Dies erreichten die Städte Langenhagen und Peine mit einer Vordrucksammlung, die das gesamte Verfahren standardisierte. Beim Landkreis Uelzen und der Stadt Langenhagen gab es zudem einen Ablaufplan, der gleichzeitig dem Wissensmanagement diene. Die Vorgehensweisen bewertet die üöKp positiv.
- Tz. 52 Einer zeitnahen Bearbeitung der Schulpflichtverletzung stand mitunter entgegen, dass die Verfahren so lange Zeit in Anspruch genommen hatten, dass die Verfolgungsverjährung¹⁷ eingetreten war.
- Tz. 53 Das Eintreten der Verfolgungsverjährung räumten die Landkreise Gifhorn und Lüchow-Dannenberg sowie die Städte Langenhagen und Salzgitter ein, auch wenn dies nur selten vorkäme. Die Stadt Wilhelmshaven gab an, dass regelmäßig die Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt würden, da die Schulpflichtverletzungen bereits länger als sechs Monate zurücklägen.

¹⁷ Vgl. § 31 OWiG: Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt bei den Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße mit einem Höchstmaß von bis zu eintausend bedroht sind, in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist.

- Tz. 54 Vor Erlass eines Bußgeldbescheides hörten die geprüften Kommunen die Betroffenen an. Im Rahmen der Anhörung bot die Stadt Peine den Erziehungsberechtigten an, dass diese als Sorgeberechtigte bei Verzicht auf das Einspruchsrecht die sofortige Umwandlung des Bußgeldes in Arbeitsstunden beantragen können.
- Tz. 55 Der Landkreis und die Stadt Holzminden hatten mit dem Amtsgericht Holzminden eine Absprache getroffen. Danach wurden Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet hatten, mit ihren Erziehungsberechtigten, den jeweiligen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, dem Jugendrichter und ggfs. weiteren Bezugspersonen wie z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe im Strafverfahren und des Schulverweigerer-Weckers zu einer mündlichen Anhörung beim Amtsgericht vorgeladen. Während dieser Präsenzanhörung zeigten die Richterin bzw. der Richter den Schülerinnen und Schülern die Folgen der Schulpflichtverletzung auf, und zwar einschließlich des Besuchs einer Arrestzelle. Des Weiteren wurden in dieser mündlichen Anhörung die Gründe des Fernbleibens besprochen. Je nach Einzelfall und der entsprechenden Sach- und Aktenlage wurde vor Ort ein Bußgeldbescheid erlassen. Nach eingehender Erläuterung konnten die Schülerinnen und Schüler sowie deren erziehungsberechtigte Personen sogleich einen Rechtsmittelverzicht unterschreiben, so dass im gleichen Zuge ein Antrag auf Anordnung gemeinnütziger Arbeit beim anwesenden Jugendrichter gestellt werden konnte. Dieser entschied während des Termins über die Art und Höhe der abzuleistenden Stunden, so dass hier von einem erheblich beschleunigten Verwaltungsverfahren gesprochen werden kann. Gleichzeitig wurden vor Ort verschiedene Hilfestellungen angeboten, um einen reibungslosen Wiedereinstieg in den Schulbesuch zu unterstützen. Nach Einschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bußgeldstelle hinterließ die beschriebene Vorgehensweise gerade im ersten Verfahren einen bleibenden Eindruck bei den Schülerinnen und Schülern, sodass wiederholtes Fernbleiben vom Schulunterricht dadurch vermieden werden könne. Dieses Beispiel begrüßt die üöKp als zielführenden Versuch, künftige Schulpflichtverletzungen zu vermeiden.

Tz. 56 Beim Landkreis Gifhorn sowie den Städten Gifhorn und Wilhelmshaven stellte sich das Verfahren wie folgt dar:

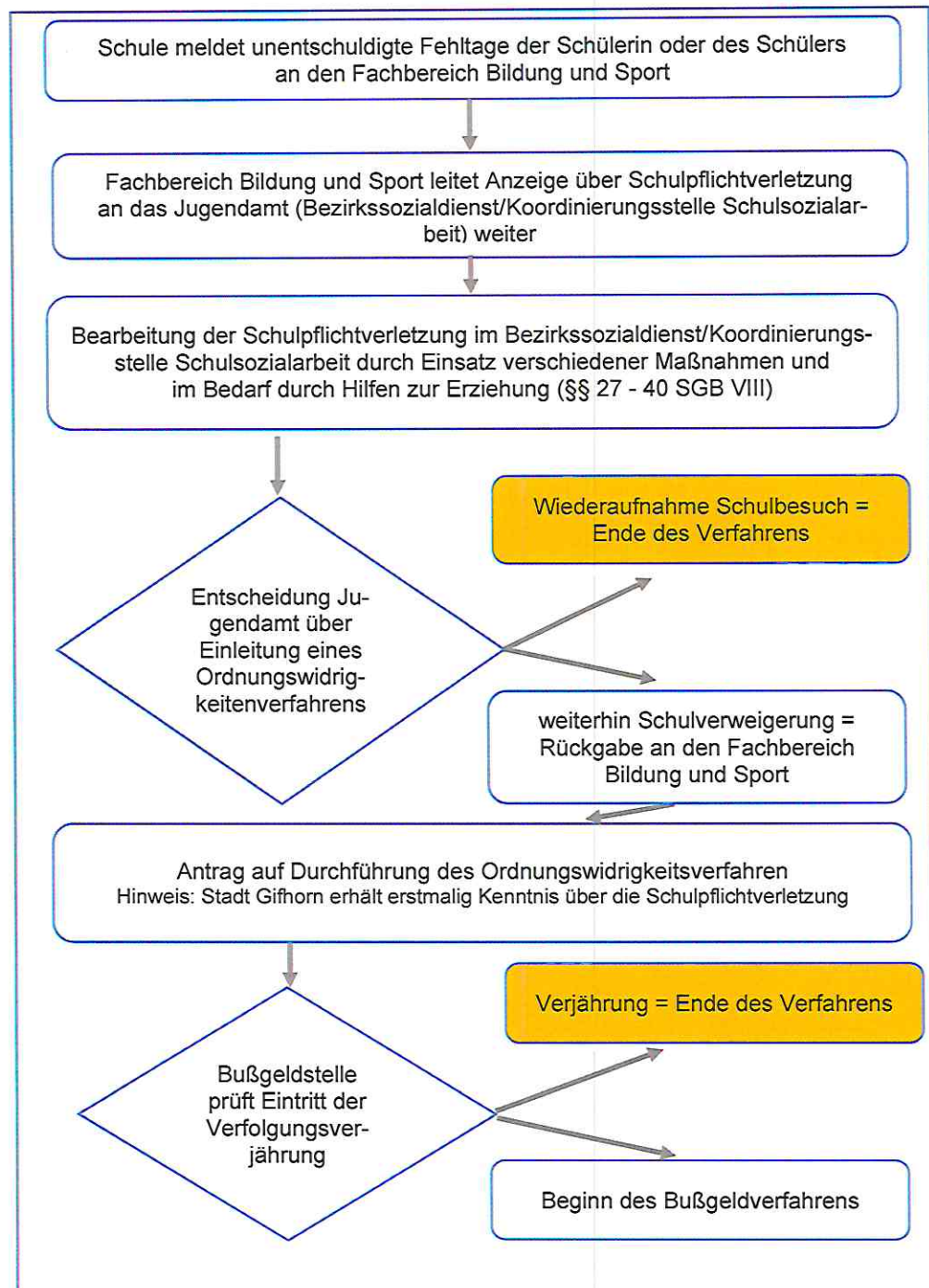


Abbildung 4: Verfahrensablauf beim Landkreis Gifhorn sowie bei den Städten Gifhorn und Wilhelmshaven

Tz. 57 In Ziffer 3.3.2.4 des Erlasses heißt es, dass bei Fortsetzung eines schulverweigernden Verhaltens die Schule die Schulpflichtverletzung umgehend an die Ordnungsbehörde und das Jugendamt melden muss. Das mit den Schulen

verabredete Verfahren sah sowohl im Landkreis Gifhorn als auch bei der Stadt Wilhelmshaven nur die Meldung an den Fachbereich Bildung und Sport vor. Damit fand das vom MK vorgesehene parallele Verfahren keine Anwendung. Die Schulen handelten gegen die verbindliche Erlassvorgabe des MK. Die Stadt Gifhorn, die den gleichen Verfahrensablauf wie der Landkreis Gifhorn praktizierte, verzichtete damit auf die Möglichkeit, in allen Fällen die Entscheidung über die Festsetzung eines Bußgeldes selbst zu treffen.

- Tz. 58 Der in Abbildung 4 beschriebene Verfahrensablauf verhinderte ein zeitnahes Festsetzen eines Bußgeldes, da das Verfahren im Bezirkssozialdienst z. B. beim Landkreis Gifhorn laut der vorgelegten Unterlagen von ca. 14 bis max. 135 Tage dauern konnte. Die Möglichkeit, dass durch die Festsetzung eines Bußgeldes eine präventive Wirkung zu erzielen, indem eine frühere Teilnahme am Schulunterricht herbeigeführt würde, war somit ausgeschlossen. Des Weiteren war der Verfahrensablauf nach Angaben der Kommunen ursächlich für den Eintritt der Verfolgungsverjährung (vgl. Tz. 53).
- Tz. 59 Die üöKp empfiehlt den drei Kommunen, ihre Vereinbarung mit den Schulen dahingehend zu ändern, dass diese die verbindlichen Vorgaben des MK einhalten können. Mit der Einführung einer parallelen Anzeige der Schule an die Bußgeldstellen und das Jugendamt könnte zudem ein zeitnahes Festsetzen eines Bußgeldes ermöglicht und das Eintreten der Verfolgungsverjährung vermieden werden. Der Landkreis Gifhorn teilte im Stellungnahmeverfahren mit, dass er das Bußgeldverfahren entsprechend der Empfehlung der üöKp umgestellt und die Handreichungen hierzu angepasst habe. Dies begrüßt die üöKp ausdrücklich.
- Tz. 60 Eine gute Zusammenarbeit mit den Schulen kann dadurch gefördert werden, dass die Bußgeldstellen den Abschluss des Ordnungswidrigkeitenverfahrens an die Schulen melden. Mit Einführung des § 49a Abs. 4 OWiG durch das Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430) ist die Übermittlung der abschließenden Entscheidung an die Stelle, die das Bußgeldverfahren veranlasste, zugelassen. Hierbei hat die Bußgeldstelle zu prüfen, ob die Rückmeldung für die Schule erforderlich ist. Da es in erster Linie Aufgabe der Schule ist, auf die Einhaltung der Schulpflicht zu achten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Kenntnis über den Abschluss des Verfahrens für Maßnahmen der Schule notwendig ist.

4.3 Bußgeld – Höhe und Kriterien

Tz. 61 Eine Schulpflichtverletzung kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis höchstens 1.000 €¹⁸ geahndet werden. Die üöKp erfragte bei den geprüften Kommunen,

- in welcher Höhe das Bußgeld bei einer Schulpflichtverletzung festgesetzt wurde,
- ob Fehlstunden in Fehltage umgerechnet wurden und
- ob eine gesonderte Regelung für eine Ferienzeitverlängerung vorhanden war.

Tz. 62 Die Höhe der Bußgelder bei einer Schulpflichtverletzung stellte sich in den geprüften Kommunen differenziert dar:

Kommune	Erziehungs- berechtigte		Schülerinnen und Schüler	
	von	bis	von	bis
Landkreise Holzminden, Peine und Uelzen Städte Holzminden, Langenhagen, Peine, Salzgitter und Wilhelmshaven	2,50 €	16,00 €	2,50 €	32,00 €
Landkreis Lüchow-Dannenberg	50,00 €	250,00 €	50,00 €	250,00 €
Landkreis Gifhorn Stadt Gifhorn	Erster Verstoß bei ein bis fünf Fehltagen: Festbetrag von 50 € (Erziehungsberechtigte) bzw. 25 € (Schülerinnen und Schüler). Bei mehr als fünf Fehltagen: je weiterem Fehltag zusätzlich 10 € bzw. 5 € erhoben.			

Abbildung 5: Höhe der Bußgelder in den geprüften Kommunen

Tz. 63 Acht¹⁹ der geprüften Kommunen setzten die Bußgeldhöhe bei Schulpflichtverletzungen nach der Anzahl der Fehltage fest. Dabei legten sie unterschiedliche Kriterien zu Grunde. Diese waren:

- Fahrlässigkeit/Vorsatz oder
- Erstanzeige / erste Wiederholung / jede weitere Wiederholung oder
- Anzahl der Fehltage.

¹⁸ Vgl. § 176 Abs. 2 NSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 OWiG

¹⁹ Landkreise Holzminden, Peine und Uelzen, Städte Holzminden, Langenhagen, Peine, Salzgitter und Wilhelmshaven

- Tz. 64 Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erhob das Bußgeld nach der Anzahl der Bußgeldbescheide. Vom ersten bis zum fünften Bescheid erhöhte sich das Bußgeld um jeweils 50 €.
- Tz. 65 Der Landkreis und die Stadt Gifhorn setzten beim ersten Verstoß bei ein bis fünf Fehltagen einen Festbetrag von 50 € bei Erziehungsberechtigten bzw. 25 € bei Schülerinnen und Schülern fest. Waren mehr als fünf Fehltag zu ahnden, wurden je weiterem Fehltag zusätzlich 10 € bei Erziehungsberechtigten bzw. 5 € bei Schülerinnen und Schülern erhoben. Ab dem zweiten Verstoß richtete sich das Bußgeld nach der Anzahl der Fehltag.
- Tz. 66 Acht²⁰ der geprüften Kommunen gaben an, dass sie Fehlstunden in Fehltag umrechnen und ahnden würden. Für einen Fehltag rechneten sie entweder fünf oder sechs Schulstunden an. Die Stadt Holzminden erhob bei einer Erstanzeige bei max. fünf Fehltag bzw. 36 Fehlstunden ein Verwarngeld. Die Stadt Salzgitter erhob bei einzelnen Fehlstunden ein Verwarngeld. Die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen rechneten Fehlstunden nicht in Fehltag um und ahndeten einzelne Fehlstunden somit nicht.
- Tz. 67 Die üöKp erfragte bei den Landkreisen mit selbständigen Städten in ihrem Kreisgebiet, ob deren Bußgeldsätze einheitlich waren. Sie stellte fest, dass dies in den Landkreisen Gifhorn und Holzminden gegeben war. Im Landkreis Peine zahlten dagegen Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler je Fehltag in der ersten Stufe 3 € und in der zweiten Stufe 6 €. Die Stadt Peine setzte gegen Erziehungsberechtigte gleichbleibend 16 € je Fehltag fest. Bei Schülerinnen und Schülern erhöhte sie den Betrag je Fehltag ab dem dritten Verfahren von 16 € auf 32 €. Die unterschiedlichen Bußgeldsätze können zu Ungleichbehandlungen führen. Dies wird am folgenden Beispiel deutlich: zwei sechzehnjährige Schülerinnen besuchen das Gymnasium am Silberkamp in Peine. Sie fehlen gemeinsam einen Tag unentschuldig in der Schule. Die eine Schülerin wohnt im Landkreis, die andere in der Stadt Peine. So zahlt die eine Schülerin 3 €, die andere 16 €. Die üöKp empfiehlt daher diesen beiden Kommunen, sich auf einen einheitlichen Bußgeldkatalog zu einigen.

²⁰ Landkreise Gifhorn, Holzminden, Peine, Städte Gifhorn, Holzminden, Langenhagen, Peine und Wilhelmshaven.

- Tz. 68 Einen einheitlichen Bußgeldkatalog für Niedersachsen würden zehn²¹ der geprüften Kommunen befürworten. Weitere Einzelheiten zu den Bußgeldsätzen sind in den Anlagen 2 und 3 dargestellt.
- Tz. 69 Ein weiteres Thema bei Schulpflichtverletzungen ist die Verlängerung von Ferienzeiten. Erziehungsberechtigte, die die An- oder Rückreise des Urlaubs vor bzw. nach den Ferien buchen, sodass an diesen Tagen der Unterricht versäumt würde, verletzen ihre Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt.²² Wurde durch die Schulpflichtverletzung ein wirtschaftlicher Vorteil erreicht, z. B. indem durch eine Ferienzeitverlängerung ein günstiges Urlaubsangebot genutzt werden konnte, soll nach § 17 Abs. 4 OWiG die Geldbuße diesen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Dabei darf das gesetzliche Höchstmaß von 1.000 € überschritten werden.
- Tz. 70 Die Landkreise Gifhorn und Holzminden sowie die Städte Gifhorn, Holzminden und Langenhagen hatten gesonderte Bußgelder für Ferienzeitverlängerungen in ihren Bußgeldkatalogen aufgenommen. So erhoben Landkreis und Stadt Gifhorn je 50 € pro Fehltag, der an Ferien angrenzte. Für den Landkreis und die Stadt Holzminden galten vom ersten bis zum dritten Fehltag 15 €, vom vierten bis zum siebten Fehltag 30 € und ab dem achten Tag 45 € täglich als Bußgeld. Diese Regelung kam in den letzten Jahren nicht zur Anwendung, da keine Verstöße gemeldet wurden. Die Stadt Langenhagen setzte das Bußgeld vom ersten bis dritten Fehltag auf 25 €, vom vierten bis sechsten Fehltag auf 50 € und vom siebten bis achten Fehltag auf 75 € fest. Ab dem neunten Fehltag sollte der Reisevorteil kalkuliert werden. Letztes sei aber nach Aussage der Stadt Langenhagen bisher in der Praxis nicht angewandt worden.

4.4 Kennzahlen

- Tz. 71 Die üöKp erfragte bei den geprüften Kommunen Daten zu den Schülerinnen und Schülern, für die die Bußgeldstelle in Abhängigkeit vom angewendeten Wohnsitz- oder Tatortprinzip (vgl. Abschnitt 4.1) zuständig war. Zudem erbat die üöKp die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen und der erlassenen Bußgeldbescheide.

²¹ Landkreise Gifhorn, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Peine und Uelzen, Städte Holzminden, Langenhagen, Peine, Salzgitter und Wilhelmshaven.

²² Vgl. Beschluss des OLG Düsseldorf vom 03.08.1994, NJW 1995 S. 2.368.

Tz. 72 Die Anzahl der Bußgeldbescheide aufgrund der Ordnungswidrigkeitenanzeigen variierte zwischen den Kommunen erheblich, da eine Anzeige zu mehreren Bußgeldbescheiden führen konnte und zwar:

- a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der Schülerinnen und Schüler nur gegen Erziehungsberechtigte,
- b) ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte,
- c) ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ende der Schulpflicht nur gegen Schülerinnen und Schüler,
- d) bei Erziehungsberechtigten immer gegen beide Elternteile, es sei denn die elterliche Sorge wurde nicht gemeinsam wahrgenommen oder
- e) gegen den Ausbildungsbetrieb, wenn die Schülerinnen und Schüler in dem Betrieb eine Ausbildung machen und nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen.

In diesem Abschnitt wertete die üöKp die Anzahl der Bußgeldbescheide aufgrund der vorgenannten Möglichkeiten nicht weiter aus.

Tz. 73 Die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte und gegen Schülerinnen und Schüler entwickelte sich in den Jahren 2019 bis 2022 wie folgt:

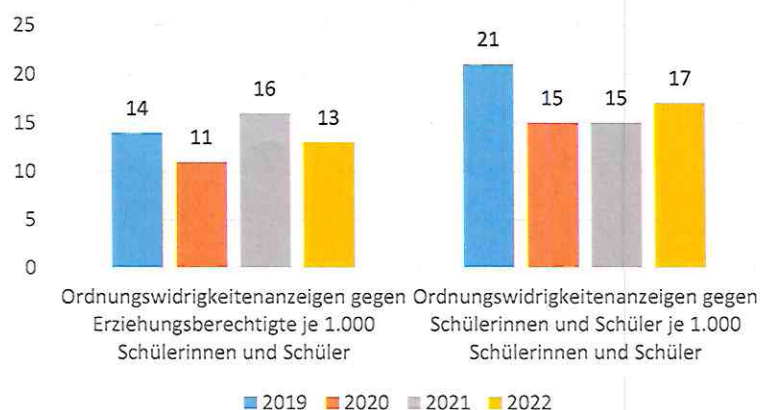


Abbildung 6: Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte und gegen Schülerinnen und Schüler in den Jahren 2019 bis 2022

Tz. 74 Die Entwicklung der Ordnungswidrigkeitenanzeigen zeigt auf, dass die Anzeigen gegen Erziehungsberechtigte in allen Jahren bis auf das Jahr 2021 geringer waren als gegen Schülerinnen und Schüler. Der Rückgang der

Ordnungswidrigkeitenanzeigen vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch bei den Erziehungsberechtigten könnte nach Angabe der geprüften Kommunen mit den Schulschließungen aufgrund der Covid-19-Pandemie zusammenhängen. Auch den Anstieg im Jahr 2021 bei den Erziehungsberechtigten führten sie auf die Covid-19-Pandemie zurück, da viele Erziehungsberechtigte Bedenken hatten, dass ihre Kinder wieder am Präsenzunterricht teilnehmen sollten. Bei den Schülerinnen und Schülern ist dagegen nur der Rückgang von 2019 auf 2020 mit der Covid-19-Pandemie erklärbar. Danach stieg die Anzahl in den beiden folgenden Jahren wieder an, ohne das Niveau des Jahres 2019 wieder zu erreichen. Die Entwicklung in den einzelnen Kommunen kann den Anlagen 4 und 5 entnommen werden.

Tz. 75 Die üöKp wertete aus der Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen für die Jahre 2019 bis 2022 aus, ob es in den geprüften Kommunen Schulen gab, die in den jeweiligen Jahren keine Schulpflichtverletzungen angezeigt hatten.

Tz. 76 Die folgende Abbildung zeigt summarisch die Anzahl der Schulen in den Sekundarbereichen I und II, die in einzelnen Jahren gegen Erziehungsberechtigte keine Ordnungswidrigkeiten wegen Schulpflichtverletzungen anzeigten:

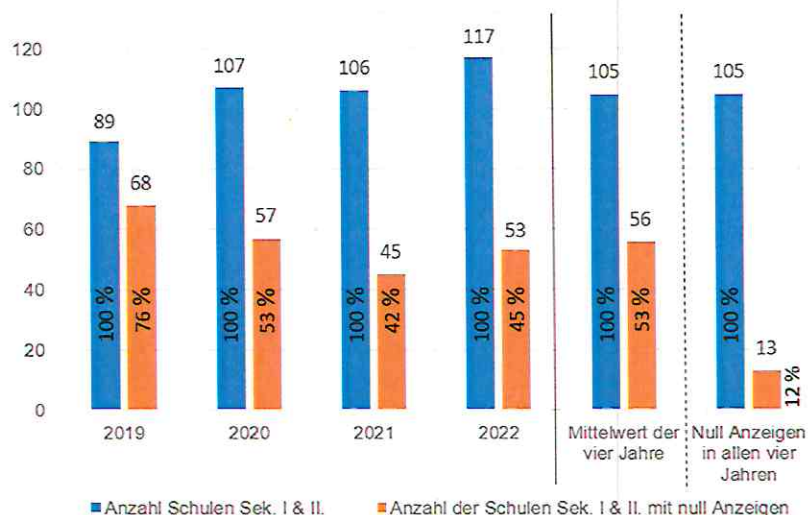


Abbildung 7: Gesamtzahl der Schulen²³ und Anzahl der Schulen, die in den Jahren 2019 bis 2022 keine Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte gestellt haben

²³ Die Anzahl der Schulen ist in den einzelnen Jahren unterschiedlich, da der Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Jahre 2019 bis 2021 und die Stadt Salzgitter für das Jahr 2019 keine Angaben über die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen machen konnten.

Tz. 77 Im Ergebnis meldeten im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2022 mehr als 50 % der Schulen keine einzige Schulpflichtverletzung. Bemerkenswert war zudem, dass 13 Schulen über den gesamten Zeitraum keine einzige Schulpflichtverletzung angezeigt hatten (rechte Spalte in Abbildung 7).

Tz. 78 Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der Schulen in den Sekundarbereichen I und II, die in einzelnen Jahren gegen Schülerinnen und Schüler keine Ordnungswidrigkeiten wegen Schulpflichtverletzungen anzeigten:

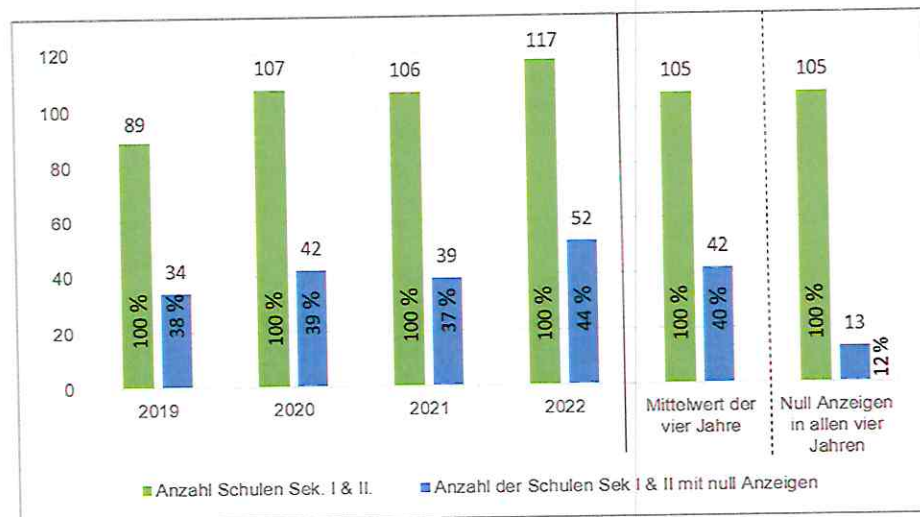


Abbildung 8: Gesamtzahl der Schulen²⁴ und Anzahl der Schulen, die in den Jahren 2019 bis 2022 keine Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schülerinnen und Schüler gestellt haben

Tz. 79 Die Anzahl der Schulen, die keine Schulpflichtverletzungen durch Schülerinnen und Schüler, die über 14 Jahre alt sind, meldeten, lag im Mittelwert bei 40 % und damit 13 Prozentpunkte geringer als bei den Anzeigen gegen Erziehungsberechtigte. Die Anzahl der Schulen, die dagegen keine Schulpflichtverletzungen meldeten, war prozentual mit 12 % identisch.

Tz. 80 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, bei denen nach den Anlagen 6 und 7 Schulen vorhanden waren, die keine Schulpflichtverletzungen meldeten, zu klären, aus welchem Grund diese Schulen keine Schulpflichtverletzungen anzeigten.

²⁴ Die Anzahl der Schulen ist in den einzelnen Jahren unterschiedlich, da der Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Jahre 2019 bis 2021 und die Stadt Salzgitter für das Jahr 2019 keine Angaben über die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen machen konnten.

Schulverweigerung und fehlende Schulabschlüsse

Tz. 81 Für das Jahr 2022 wertete die üöKp aus, wie sich die Ordnungswidrigkeitenanzeigen nach Schulformen der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II aufteilen.

Schulform	Schülerzahl Schuljahr 2021/2022	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte		Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schülerinnen und Schüler		Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss in Niedersachsen im Jahr 2020 lt. Studie ²⁵
		im Jahr 2022	je 1.000 Schülerinnen und Schüler	im Jahr 2022	je 1.000 Schülerinnen und Schüler	
Hauptschule	3.675	230	63	210	57	19,0 %
Haupt- und Realschule	5.469	66	12	43	8	1,8 %
Realschule	7.218	213	30	301	42	29,2 %
Oberschule	12.855	156	12	174	14	13,6 %
Integrierte / kooperative Gesamtschule Freie Waldorfschule ²⁶	17.855	34	2	13	1	0,4 %
Gymnasium	1.699	23	14	34	20	36,1 %
Förderschulen	48.771	722	15	775	16	
Gesamt						

Abbildung 9: Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte sowie gegen Schülerinnen und Schüler im Jahr 2022 nach Schulformen

Tz. 82 Laut der Studie der Bertelsmann Stiftung „Jugendliche ohne Hauptschulabschluss“ beendeten im Jahr 2020 in Niedersachsen 5,8 %²⁷ aller Schülerinnen und Schüler ihre Schulzeit, ohne einen Hauptschulabschluss erreicht zu haben. Von den Schülerinnen und Schülern ohne Hauptschulabschluss besuchten 36,1 % der Schülerinnen und Schüler eine Förderschule, 29,2 % eine Oberschule (lt. Studie eine Schule mit mehreren Bildungsgängen) und 19 % eine Hauptschule.²⁸

²⁵ Vgl. Jugendliche ohne Hauptschulabschluss – Demographische Verknappung und qualifikatorische Vergeudung, Klaus Klemm, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) 2023, Seite 16, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/jugendliche-ohne-hauptschulabschluss-1>; zuletzt aufgerufen am 28.06.2023.

²⁶ Ebd. Tabelle A5: Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss nach Herkunftsschularten (2020) in Prozent. Zusammenfassung von Gesamtschulen mit der Freien Waldorfschule (Anteil = 0,2 %), da nur eine Freie Waldorfschule in der Prüfung.

²⁷ Ebd. Tabelle A1: Quoten der Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss im Zeitverlauf.

²⁸ Ebd. Tabelle A5: Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss nach Herkunftsschularten (2020) in Prozent.

- Tz. 83 Die Quoten für die vorgenannten drei Schulformen waren bei der Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen je 1.000 Schülerinnen und Schüler sowohl bei den Anzeigen gegen Erziehungsberechtigte als auch gegen Schülerinnen und Schüler die drei höchsten. Die These, dass eine hohe Anzahl von Schulpflichtverletzungen zu fehlenden Schulabschlüssen führen kann, wird dadurch unterstützt.
- Tz. 84 Bei den berufsbildenden Schulen lag die Quote bei den Ordnungswidrigkeitenanzeigen je 1.000 Schülerinnen und Schüler gegen die Erziehungsberechtigte bei 15 Anzeigen je 1.000 Schülerinnen und Schüler und gegen Schülerinnen und Schüler bei 21. Dies zeigt, dass Schulpflichtverletzungen vermehrt nur gegen die Schülerinnen und Schüler angezeigt wurden. Dies begründeten die Kommunen damit, dass die Erziehungsberechtigten häufig keinen Einfluss mehr auf diese Schülerinnen und Schüler hätten. Zudem würden gerade Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahr, die aber noch der Schulpflicht unterliegen, diese Schulform besuchen.
- Tz. 85 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Schulpflichtverletzungen zu hinterfragen, unabhängig ob Schulen eine hohe Anzahl von Anzeigen gemeldet hatten oder keine. Zudem ist zu hinterfragen, ob ein Zusammenhang zwischen Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss und erhöhten Schulpflichtverletzungen besteht.

5 Zusammenarbeit Jugendamt und Schule

5.1 Präventionsmaßnahmen

- Tz. 86 Die Jugendämter sollten im Rahmen ihrer Präventionsarbeit²⁹ dazu beitragen, dass Schulpflichtverletzungen durch entsprechende Maßnahmen bereits im Vorfeld vermieden werden können. Die üöKp befragte die Kommunen, welche präventiven Maßnahmen sie im Zusammenhang mit Schulpflichtverletzungen anboten.
- Tz. 87 Die Kommunen berichteten überwiegend über allgemeine Maßnahmen, welche sie selbst durchführten bzw. bei denen sie beteiligt wurden. Beispiele für entsprechende Maßnahmen waren:
- Teilnahme des Jugendamts an Informationsveranstaltungen in der Schule,
 - Informationen im Rahmen offener Jugendarbeit z. B. in Jugendtreffs,
 - aufsuchende Sozialarbeit an bestimmten Orten, an denen sich schulverweigernde Jugendliche aufhalten würden, durch einen freien Träger,
 - Besuch der Schulen durch den ASD auf Anfrage der Schulen.
- Tz. 88 Der Landkreis Gifhorn berichtete über das Projekt „Jugendhilfe im Kontext Schule (Jukos)“. Ziel des Projekts sei es u. a., Kinder und Jugendliche zu unterstützen, die aufgrund von Problemen die Schule unregelmäßig besuchen. In diesem Projekt würden zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes mit den Schulen zusammenarbeiten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden an Dienstbesprechungen der Lehrkräfte und der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter³⁰ teilnehmen und sich so direkt einbringen können. Hilfedarfe könnten so frühzeitig erkannt und Schulpflichtverletzungen unter Umständen vermieden werden.
- Tz. 89 Der Landkreis Peine berichtete, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren alle Klassen(-verbände) der Schulen besuchen würde. Bei diesen Besuchen würden

²⁹ Vgl. Münchener Kommentar zum BGB/Tillmanns, 8. Aufl. 2020, SGB VIII, § 1 Rn. 14; beck-online.

³⁰ Gemeint sind sowohl die schulische Sozialarbeit in Landesverantwortung entsprechend des Erlasses „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“, RdErl. d. MK v. 01.08.2017, als auch Schulsozialarbeit in Verantwortung der Kommunen entsprechend § 13a SGB VIII.

Informationen zu dem Verfahren bei Schulpflichtverletzungen gegeben und über Konsequenzen, wie die Ableistung von Ersatzleistungen oder Jugendarrest, berichtet. Ziel dabei sei es, die Jugendlichen bereits im Vorfeld von Schulpflichtverletzungen über die Folgen aufzuklären.

- Tz. 90 Im Landkreis Holzminden gab es das Projekt „Schulverweigerer-Wecker“. Ziel des Projekts war es u. a., schulverweigernde Jugendliche aktiv wieder zum Schulbesuch zu bewegen. Mit vorherigem Einverständnis der Erziehungsberechtigten suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektträgers die Jugendlichen z. B. unangekündigt auf, wenn diese nicht zum Unterricht erscheinen. Hierbei solle auch eine Problemanalyse sehr niederschwellig erfolgen. In dem Projekt seien teilweise ehemalige Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter oder Polizistinnen und Polizisten tätig. Die Maßnahmen dieses Projekts griffen zwar erst, wenn schon Schulpflichtverletzungen begangen worden waren. Ab diesem Zeitpunkt sollten sie aber präventiv wirken, um weitere Schulpflichtverletzungen zu vermeiden.
- Tz. 91 Als weitere präventive Maßnahme wurde von einigen Kommunen die Beteiligung der Schulsozialarbeit hervorgehoben. Einige Kommunen berichteten über eine sehr enge Einbindung der Schulsozialarbeit. So würden in Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendamt die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter von sich aus im Vorfeld von Schulpflichtverletzungen tätig. Bei aufgetretenen Schulpflichtverletzungen unterstützten sie bei der Abklärung der Gründe, um so die Schülerinnen und Schüler wieder zum Schulbesuch zu bewegen bzw. weiteren Schulpflichtverletzungen vorzubeugen.
- Tz. 92 Einige Kommunen berichteten über anlassbezogene Kontakte in Einzelfällen zwischen dem Jugendamt und den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern. Hier nahm in der Regel der ASD Kontakt mit der Schulsozialarbeit auf, wobei sich dies nicht nur auf Fälle von Schulpflichtverletzungen beschränkte.
- Tz. 93 Die unterschiedlichen präventiven Ansätze zeigten, dass einige Kommunen Schulpflichtverletzungen bewusst entgegenwirken wollten. Sie wählten dazu pädagogische Mittel und klärten über mögliche Konsequenzen auf. Die üöKp begrüßt dieses Vorgehen.

5.2 Information der Schulen zum Verfahren

- Tz. 94 Die Schulen sind durch den Erlass des MK (vgl. Abschnitt 3) verpflichtet, die Schulpflichtverletzung der Bußgeldstelle und dem Jugendamt anzuzeigen. Gemeinsame zwischen den Kommunen und den Schulen erarbeitete Informationsmaterialien können Basis dafür sein, dass alle Beteiligten schnell und situationsangemessen handeln können. Aus diesen Informationsmaterialien abgeleitete, standardisierte und klar gegliederte Meldebögen können den Schulen das nötige Handwerkszeug an die Hand geben. Die üöKp schaute deshalb, welche Informationsmaterialien die Kommunen ihren Schulen bereitstellten und wie sich darauf aufbauend die Meldebögen gestalteten.
- Tz. 95 Acht³¹ der elf geprüften Kommunen stellten ihren Schulen Handlungsempfehlungen zur Verfügung. Diese enthielten Informationen, die die Schulen in die Lage versetzten, Schulpflichtverletzungen nach gleichen Standards zu dokumentieren und per einheitlichem Meldebogen an die Bußgeldstelle und das Jugendamt zu melden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erklärte, dass er zurzeit einen Handlungsleitfaden mit den Schulen erarbeiten würde.
- Tz. 96 Hervorzuheben ist die vom Jugendamt des Landkreises Peine herausgegebene Handlungsempfehlung³², die in Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen³³ erstellt wurde. Die Handlungsempfehlung enthielt z. B.
- eine Erklärung, was Schulabsentismus ist,
 - den Ablauf des Ordnungswidrigkeitenverfahrens,
 - Vordrucke für die Meldungen an Ordnungs- und Jugendamt,
 - Regelungen über die Zusammenarbeit der Schulen mit dem Jugendamt sowie
 - Hinweise, wie die Schulen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorzugehen haben.
- Tz. 97 Auch wenn die Handlungsempfehlung – wie der Landkreis selbst erkannt hatte – z. B. hinsichtlich der Bezeichnung von Behörden überarbeitet werden muss, hält

³¹ Landkreise Gifhorn, Holzminden, Peine und Uelzen; Städte Gifhorn, Holzminden, Peine und Salzgitter.

³² Vgl. <https://www.jugendberufshilfe-peine.de/index.php?La=1&NavID=3183.44&direct=1>; zuletzt aufgerufen am 28.06.2023.

³³ Fachdienst Schule, Kultur und Sport, Gesundheitsamt, allgemein- und berufsbildende Schulen, Fachstelle für Schulabsentismus „2. Chance“.

die üöKp den Aufbau für ein gutes Beispiel, an dem sich andere Kommunen orientieren könnten.

- Tz. 98 Leitfäden bzw. Handlungsempfehlungen sind sinnvoll und unterstützend. Daher sollten die Städte Langenhagen und Wilhelmshaven überlegen, ob sie ihren Schulen auch Handlungsempfehlungen zur Verfügung stellen wollen.

5.3 Schulpflichtverletzung und Kindeswohlgefährdung

- Tz. 99 Schulpflichtverletzungen können ein Indiz für Kindeswohlgefährdungen sein. Zudem kann eine Missachtung der Schulpflicht unmittelbar eine Kindeswohlgefährdung darstellen.³⁴ Die üöKp ging daher der Frage nach, welche Erkenntnisse die geprüften Kommunen in diesem Zusammenhang hatten.
- Tz. 100 Hierzu erklärten die Kommunen, dass ein Zusammenhang zwischen Schulpflichtverletzungen und Kindeswohlgefährdungen nicht immer erkennbar sei. Für die Kommunen stünde die Abwendung der konkreten Gefährdung des Kindes im Vordergrund, nicht die Frage, ob diese aus einer Schulpflichtverletzung resultiere.
- Tz. 101 Unabhängig von konkreten Verdachtsfällen fände in allen Kommunen ein reger Austausch der Schulen mit dem Jugendamt statt. Bei möglichen Verdachtsfällen würden die Schulen kurzfristig Unterstützung durch das Jugendamt erbitten.
- Tz. 102 Die üöKp begrüßt, dass die Kommunen und die Schulen für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert waren.

³⁴ Vgl. BGH, Beschluss vom 11.09.2007 - XII ZB 41/07 (NJW 2008, 369, beck-online) und BGH, Beschluss vom 17.10.2007 - XII ZB 42/07, (LMK 2008, 256805, beck-online).
OLG Oldenburg, Beschluss vom 09.03.2023; Az. 11 UF 206/22; Presseinformation des OLG Oldenburg:
<https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/schulverweigerung-entzug-des-sorgerechts-221041.html>; zuletzt aufgerufen am 28.06.2023.

6 Jugendhilfe im Strafverfahren

6.1 Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren

- Tz. 103 Bußgeldstellen können bei Nichtbegleichung eines wegen Schulpflichtverletzung verhängten Bußgeldes einen Antrag beim Amtsgericht auf Anordnung konkreter Arbeitsleitung gem. § 98 Abs. 1 Nr. 1 OWiG stellen. In diesen Fällen wird die Arbeitsleistung zur Ersatzleistung für das Bußgeld.
- Tz. 104 Die Jugendhilfe im Strafverfahren überwacht gem. ihres Auftrages aus § 52 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)³⁵ und § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG)³⁶, dass Jugendliche den Auflagen des Amtsgerichts nachkommen. Darüber hinaus organisiert sie in diesen Fällen die Stellen, bei denen die Arbeitsstunden abgeleistet werden müssen.
- Tz. 105 Im Rahmen der Prüfung fand die üöKp beispielsweise folgende Einsatzstellen vor: Tierheime, Alten- und Pflegeheime, Kindertagesstätten, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, KZ-Gedenkstätten, Begegnungsstätten, Frauenhäuser, Tagesgruppen, Jugendherbergen, bei kirchlichen Einrichtungen, Friedhöfe, Vereine, Mülldeponien, bei Streetworkern oder der Tafel.
- Tz. 106 Die Bußgeldstellen stellten die Anträge auf Arbeitsleistungen nach Erlass des Bußgeldbescheides innerhalb unterschiedlicher Zeiträume. Die Mehrzahl der Kommunen berichtete, dass nach einer vierwöchigen Zahlungsfrist (ohne Mahnung) die Antragstellung beim Gericht erfolgen würde. Die Städte Holzminden und Peine erklärten, dass bereits nach Rechtskraft (zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides) ein Antrag gestellt würde. Bei der Stadt Peine sei dies jedoch erst ab dem dritten Verfahren so. Hintergrund für das Verfahren in den Städten Holzminden und Peine sei, dass die Zahlung des Bußgeldes nicht im Vordergrund stünde, sondern die konkrete Arbeitsleistung der Jugendlichen als pädagogische Maßnahme. Damit sollten die Schülerinnen und Schüler zeitnah wieder zum Schulbesuch bewegt werden. Die Stadt Salzgitter berichtete

³⁵ Sozialgesetzbuch - Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824).

³⁶ Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099).

dagegen, dass nach der vierwöchigen Zahlungsfrist zunächst noch eine Mahnung erfolgen und erst danach ein entsprechender Antrag gestellt würde.

- Tz. 107 Bei der Stadt Salzgitter erfolgten die Meldungen der Schulen für das Jugendamt bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet hatten, direkt an die Jugendhilfe im Strafverfahren. Die hier tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter konnten so umgehend mit pädagogischen Maßnahmen intervenieren bzw. über ein spezielles Team, dass für ambulante sozialpädagogische Angebote zuständig sei, Hilfen etablieren.
- Tz. 108 Die Städte Holzminden und Langenhagen berichteten, dass die Arbeitsleistungen nicht immer in Form von Arbeitsstunden abzuleisten waren. So gäbe es Fälle, bei denen psychische Probleme ein Grund für die Schulverweigerung gewesen seien, welche aber bisher nicht behandelt würden. In solchen Fällen würde mit den Jugendlichen vereinbart, dass sie beispielsweise an Therapieangeboten teilnehmen mussten und dies auf die Anzahl der abzuleistenden Stunden angerechnet wurde. Auch würde sowohl das Bußgeld als auch eine Arbeitsleistung ausgesetzt, sofern die Schülerin bzw. der Schüler fortan regelmäßig zur Schule geht und z. B. regelmäßig negative Drogentestergebnisse vorlegen kann.
- Tz. 109 Bei der Stadt Salzgitter konnten die Arbeitsleistungen bei entsprechendem Bedarf in Form sozialer Trainingskurse absolviert werden, z. B. besuchten schulpflichtige werdende Mütter Kurse für schwangere Frauen.
- Tz. 110 Dass die Kommunen bei der Auswahl der Einsatzstellen für die Arbeitsleistungen auch pädagogische oder therapeutische Konzepte verfolgten, um den Schulbesuch wieder zu erreichen, begrüßt die üöKp.

6.2 Kennzahlen

- Tz. 111 Die üöKp erfragte bei den geprüften Kommunen die Zahl der Bußgeldbescheide und die Anzahl der Fälle, bei denen das Bußgeld aufgrund der Nichtzahlung in

Arbeitsleistungen umgewandelt wurde. Die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Peine sowie die Stadt Salzgitter lieferten nicht alle benötigten Daten³⁷.

Tz. 112 In der nachfolgenden Abbildung wird der prozentuale Anteil der Bußgeldbescheide dargestellt, die in Arbeitsleistungen umgewandelt wurden:

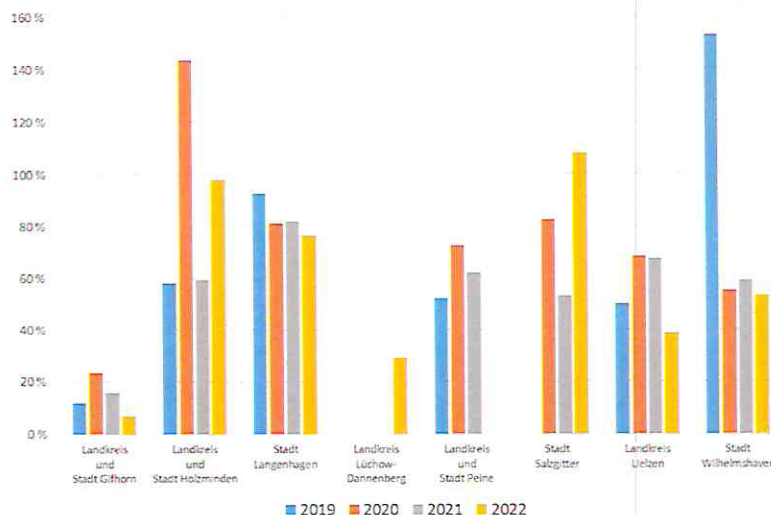


Abbildung 10: Umwandlungen Bußgeldbescheide in Arbeitsleistungen

Tz. 113 Im Vergleich der Kommunen zeigte sich eine große Bandbreite bei der Zahl der Umwandlungen im Jahr 2022 zwischen 7 % und 108 %³⁸. Allgemein war erkennbar, dass in städtischen Gebieten in der Regel mehr Anordnungen von Arbeitsleistungen erfolgten. Die detaillierten Werte können der Anlage 8 entnommen werden.

Tz. 114 Wenn die Arbeitsleistungen nicht absolviert werden, kann gem. § 98 Abs. 2 OWiG Jugendarrest vom Amtsgericht verhängt werden. Die üöKp erfragte die Zahl der Anordnungen von Arrest bei den Kommunen. In der folgenden Abbildung wird der prozentuale Anteil der Arreste zu den angeordneten Arbeitsleistungen dargestellt:

³⁷ Vom Landkreis Lüchow-Dannenberg konnten die Zahl der Bußgeldbescheide für die Jahre 2019 bis 2021 nicht angegeben werden.
Vom Landkreis Peine konnte die Zahl der Anordnungen von Arbeitsleistungen für das Jahr 2022 nicht angegeben werden.
Von der Stadt Salzgitter konnte die Zahl der Bußgeldbescheide für das Jahr 2019 nicht mehr ermittelt werden.

³⁸ Werte über 100 % können entstehen, wenn Bußgeldbescheide aus dem Vorjahr erst im Folgejahr in Arbeitsleistungen umgewandelt werden.

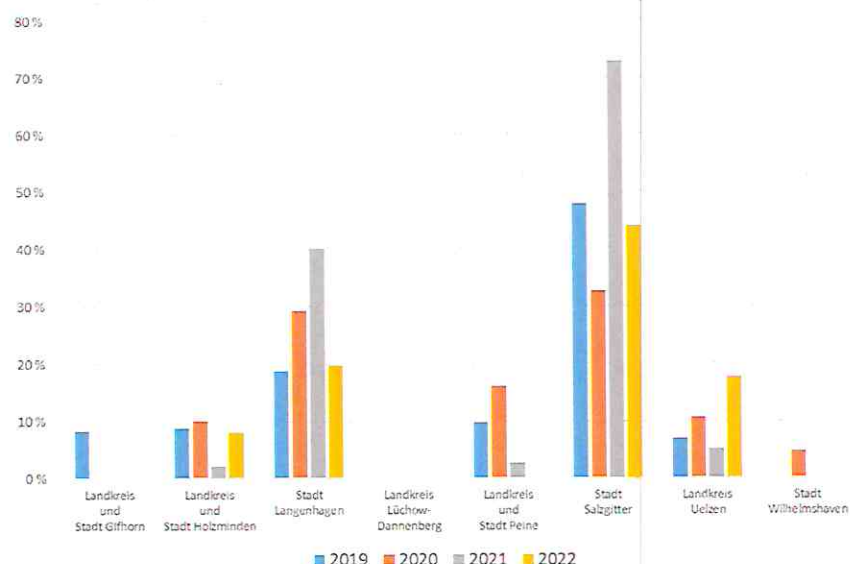


Abbildung 11: Umwandlungen nicht erfüllter Arbeitsleistungen in Arrest

Tz. 115 Der Vergleich zeigt, dass es nicht in allen Kommunen zu Anordnungen von Arrest kam. Die Werte lagen im Jahr 2022 zwischen 0 %³⁹ und 44 %. Die beiden höchsten Werte wurden in den Städten Langenhagen mit 20 % und Salzgitter mit 44 % erreicht. Die detaillierten Werte können der Anlage 9 entnommen werden.

7 Fazit

Tz. 116 In keiner Kommune wurden die nach Erlass des MK vorgegebenen Schritte bzw. Zeiträume bei Auftreten von Schulpflichtverletzungen vollständig eingehalten. So konnte nicht immer zeitnah auf das schulverweigernde Verhalten der Schülerinnen und Schüler reagiert werden. Mit den Schulen abgestimmte Vorgehensweisen bzw. gemeinsam erarbeitete Handlungsempfehlungen können sowohl den Schulen als auch den Kommunen Handlungssicherheit geben.

Tz. 117 Bei einigen Kommunen stand bewusst eine pädagogische Bearbeitung bei Schulpflichtverletzungen im Vordergrund. Dies darf jedoch nicht davon ablenken, dass Schulpflichtverletzungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit entsprechenden Maßnahmen zu ahnden sind. Aus diesem Grund sieht der Erlass

³⁹ Vom Landkreis Gifhorn und der Stadt Wilhelmshaven wurden in einzelnen Jahren keine Anordnungen von Arrest angegeben.
Vom Landkreis Lüchow-Dannenberg konnten die Anzahl der Anordnung von Jugendarrest für die Jahre 2019 bis 2021 nicht angegeben werden.
Vom Landkreis Peine konnte die Anzahl der Anordnung von Arbeitsleistung und von Jugendarrest für das Jahr 2022 nicht angegeben werden.

eine parallele Meldung an das Jugendamt und das Ordnungsamt vor. Allerdings nutzten einige Kommunen bewusst die im Bußgeldverfahren gegen Jugendliche mögliche Anordnung von Arbeitsleistungen, um die Jugendlichen konsequent und zeitnah wieder zum Schulbesuch zu bewegen.

- Tz. 118 Zur Ahndung der Schulpflichtverletzungen verhängten die Kommunen Bußgelder in sehr unterschiedlichen Höhen. Unabhängig davon, dass sich die Mehrzahl der Kommunen für einen einheitlichen Bußgeldkatalog aussprachen, sollten sich zumindest die Landkreise mit ihren selbständigen Gemeinden, die über eine eigene Bußgeldstelle verfügen, abstimmen, damit in einem Kreisgebiet nicht unterschiedliche Bußgelder festgesetzt werden.
- Tz. 119 Die üöKp begrüßt ausdrücklich, dass die Landkreise Gifhorn und Holzminden sowie die Städte Gifhorn, Holzminden und Langenhagen über eine gesonderte Regelung für Schulpflichtverletzungen bei Ferienzeitverlängerungen verfügten. Sie empfiehlt, Schulpflichtverletzungen durch Ferienzeitverlängerungen mit einem erhöhten Bußgeld zu ahnden, um den durch die Ferienzeitverlängerung entstandenen wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen.
- Tz. 120 Neben der ordnungsrechtlichen Ahndung von Schulpflichtverletzungen verfügten einige Kommunen aus Sicht der üöKp über geeignete Konzepte zur präventiven Bekämpfung von Schulpflichtverletzungen. Diese können dazu beitragen, Schulpflichtverletzungen zu vermeiden und Schülerinnen und Schülern Wege aufzuzeigen, ihrer Schulverpflichtung wieder regelmäßig nachzukommen.
- Tz. 121 Die fehlende Einheitlichkeit bei der Erhebung der Fallzahlen aufgrund fehlender zentraler Vorgaben für eine einheitliche Statistik erschweren einen interkommunalen Vergleich. Landeseinheitliche Vorgaben könnten helfen, das Ausmaß von Schulpflichtverletzungen darzustellen, um Handlungsfelder ableiten zu können. Solange dies nicht erfolgt, regt die üöKp an, dass die Kommunen die entsprechenden Daten über Schulpflichtverletzungen erfassen und auswerten, um die Entwicklung zu verfolgen und ggf. gegensteuern zu können. Dies ist in Fällen denkbar, bei denen Schulen sehr viele Schulpflichtverletzungen melden, aber auch dann, wenn von Schulen gar keine oder nur wenige Fälle gemeldet werden, um das dortige Verfahren zu hinterfragen.

- Tz. 122 Laut der Studie der Bertelsmann Stiftung „Jugendliche ohne Hauptschulabschluss – Demographische Verknappung und qualifikatorische Vergeudung“⁴⁰ besuchten 36,1 % der Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss eine Förderschule, 29,2 % eine Oberschule und 19 % eine Hauptschule. Diese drei Schulformen hatten bei den Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Schulpflichtverletzungen sowohl gegen Erziehungsberechtigte als auch gegen Schülerinnen und Schüler die höchste Quote aller Schulformen. Dies unterstützt die These, dass eine hohe Anzahl von Schulpflichtverletzungen zu fehlenden Schulabschlüssen führen kann. Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss steigt⁴¹, sollten die Kommunen insbesondere bei Haupt-, Ober- und Förderschulen ein besonderes Augenmerk auf Schulpflichtverletzungen haben. Die hohe Quote an Schulpflichtverletzungen, die an diesen Schulformen festgestellt wurde, kann auf einen Zusammenhang zwischen Schulpflichtverletzungen und fehlenden Schulabschlüssen hinweisen.
- Tz. 123 Die Vermeidung von Schulpflichtverletzungen kann dazu beitragen, die durch fehlende Schulabschlüsse entstehenden persönlichen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu begrenzen.

8 Stellungnahmen der Kommunen

- Tz. 124 Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.
- Tz. 125 Die geprüften Kommunen hatten bis zum 26.09.2023 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon machten die Landkreise Gifhorn, Holzminden und Peine sowie die Städte Gifhorn, Holzminden, Langenhagen, Peine und Salzgitter Gebrauch.

⁴⁰ Vgl. Jugendliche ohne Hauptschulabschluss – Demographische Verknappung und qualifikatorische Vergeudung, Klaus Klemm, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) 2023, Seite 16, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/jugendliche-ohne-hauptschulabschluss-1>; zuletzt aufgerufen am 28.06.2023.

⁴¹ Vgl. HAZ vom 12.06.2023 – „Folge von Corona? Mehr Schulabgänger ohne Abschluss“; NDR vom 11.06.2023 – „Mehr junge Leute verlassen die Schule ohne Abschluss“, <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Mehr-junge-Leute-verlassen-die-Schule-ohne-Abschluss.schulabschluss126.html>; zuletzt aufgerufen am 28.06.2023

- Tz. 126 Die sich aus den Stellungnahmen ergebenden Sachverhaltsänderungen wurden in die Prüfungsmitteilung eingearbeitet. Gewünschte Sachverhaltskorrekturen, denen sich die überörtliche Kommunalprüfung nicht anschließen konnte, werden nachfolgend dargestellt.
- Tz. 127 Der Landkreis Holzminden bat in seiner Stellungnahme darum, dass ihm bei der Zahl der Ordnungswidrigkeiten auch die in seiner Trägerschaft stehenden vier Schulen im Stadtgebiet Holzminden (Campe-Gymnasium, OBS, BBS und FÖS-GE) zugerechnet werden.
- Tz. 128 Dieser Bitte kann die üöKp im Falle von Landkreis und Stadt Holzminden nicht nachkommen. Die vier genannten Schulen befinden sich zwar in Trägerschaft des Landkreises, liegen aber im Stadtgebiet. Beide Kommunen konnten nicht ermitteln, wie viele Schülerinnen und Schüler jeweils aus dem Landkreis- bzw. dem Stadtgebiet diese Schulen besuchten. Da Doppelzählungen die Auswertungen verzerren würden, hat die üöKp eine Zuordnung der vier Schulen nur zur Stadt Holzminden vorgenommen, weil sich die Schulen im Stadtgebiet befinden.
- Tz. 129 Die Landkreise Gifhorn und Peine sowie die Städte Gifhorn, Holzminden, Langenhagen und Salzgitter gaben in ihren Stellungnahmen an, dass sie die Empfehlungen der üöKp umsetzen wollen bzw. schon umgesetzt hätten. Sie erläuterten, dass die Ergebnisse der Prüfung für sie hilfreich seien. Die üöKp bewertet die Aussagen über die künftige Umsetzung von Empfehlungen positiv. Zudem begrüßt sie, dass sich der Landkreis und die Stadt Peine künftig auf einheitliche Bußgeldsätze einigen wollen.
- Tz. 130 Insgesamt ist festzustellen, dass die geprüften Kommunen sehr konstruktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung mitgewirkt haben.

Im Auftrag

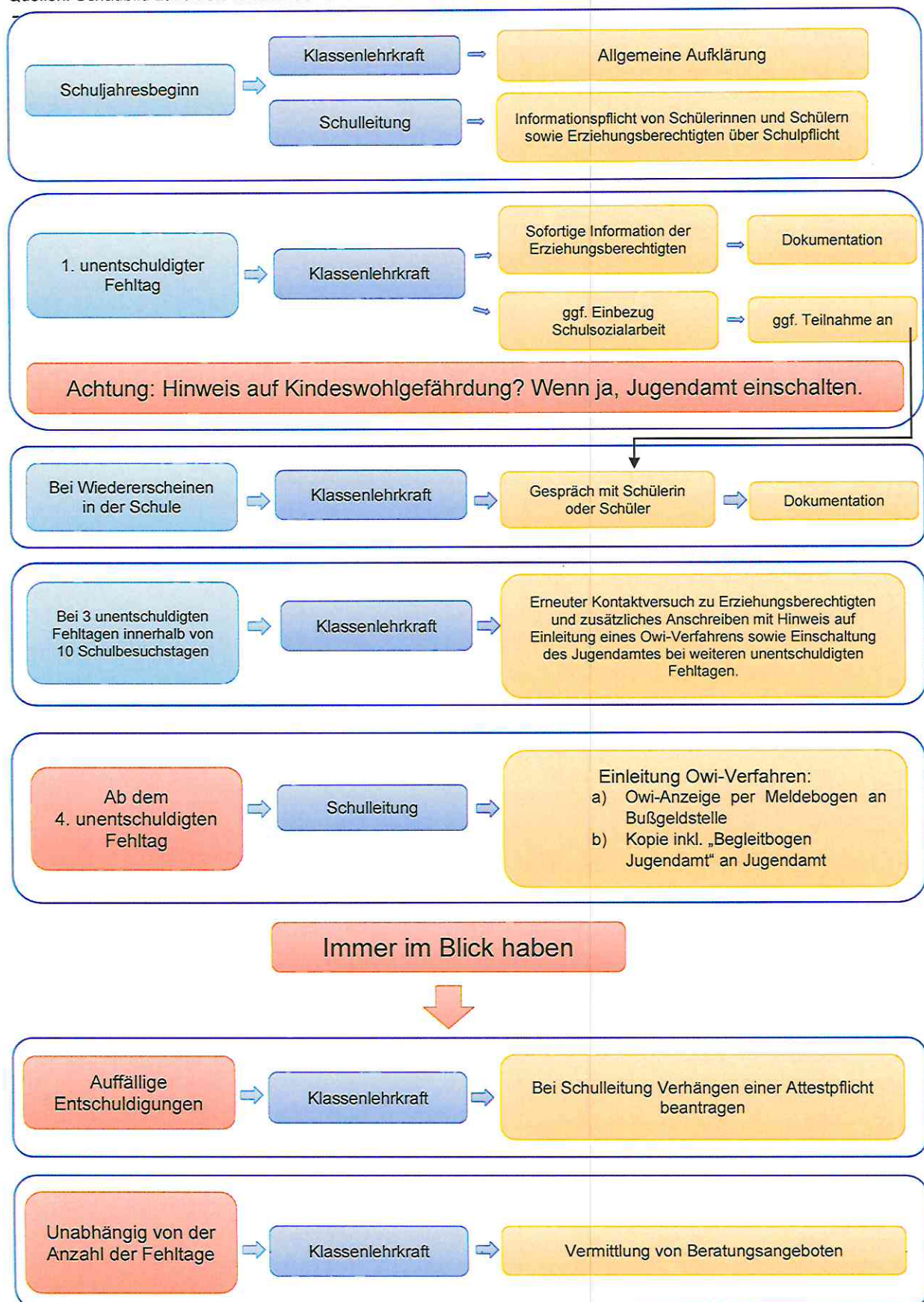


Heike Fliess

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Leitfaden Schulpflichtverletzung

Quellen: Schaubild Landkreis Holzminden und RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 83100 – VORIS 22410



Anlage 2: Bußgeldkatalog - Beschreibung

Kommune	Bußgeldkatalog vorhanden		Beschreibung der Berechnung	Regelung Fehlstunden		
	ja/nein	von		5 Fehlstunden = 1 Fehltag	6 Fehlstunden = 1 Fehltag	keine Regelung
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Stadt Salzgitter	✗	entfällt	Beträge je Fehltag 1. Stufe: Fahrlässigkeit 1. Verfahren; 2. Stufe: Fahrlässigkeit 2. Verfahren 3. Stufe: Vorsatz wird ab dem 3. Verfahren angenommen			✓
Landkreis Gifhorn	✓	k. A.	1. Stufe: 1. Verstoß bei 1-5 Fehltagen = Festbetrag plus Betrag je weiteren Fehltag 2. Stufe: 2. Verstoß: Betrag je Fehltag; 3. Stufe: 3. Verstoß: Betrag je Fehltag Max. 3 Verfahren bei Schulpflichtigen Max. 300 € für Erziehungsberechtigte bzw. 250 € für Schülerinnen und Schüler Nach Abschluss des 3. Verfahrens sind keine weiteren Verfahren einzuleiten.	✓		
Stadt Gifhorn	✓	k. A.		✓		
Landkreis Peine	✓	k. A.	Beträge je Fehltag 1. Stufe: Fahrlässigkeit; 2. Stufe: Vorsatz		✓	
Stadt Peine	✓	2017/18	Beträge je Fehltag 1. Stufe: 1. Verfahren; 2. Stufe: 2. Verfahren; 3. Stufe: ab 3. Verfahren Erhöhung für Schülerinnen und Schüler		✓	
Stadt Langenhagen	✓	2022	1. Stufe: 01. - 19. Fehltag; 2. Stufe: ab 20. Fehltag bis 31.12.2022; Für BBS-Schülerinnen und Schüler 25 €		✓	
Landkreis Holzminden	✓	2011 oder älter	Beträge je Fehltag 1. Stufe: Erstanzeige; 2. Stufe: 1. Wiederholung; 3. Stufe: jede weitere Wiederholung		✓	
Stadt Holzminden	✓	2011 oder älter			✓	
Landkreis Lüchow-Dannenberg	✓	2017	Für jeden rechtskräftigen Bußgeldbescheid ein Betrag, 1. Stufe: 1. Bescheid; 2. Stufe: 2. Bescheid; 3. Stufe: 3. Bescheid; 4. Stufe: 4. Bescheid; 5. Stufe: ab 5. Bescheid			✓
Landkreis Uelzen	✗	entfällt	1. Stufe: je Fehltag, max. 100 €			✓
Stadt Wilhelmshaven	✓	2019	Anwendung Bußgeldkatalog Hessen 1. Stufe: Erstanzeige; 2. Stufe: Wiederholungsfall	✓		
Gesamt	9			3	5	3

Anlage 3: Bußgeldkatalog - Höhe

Kommune	Erziehungsberechtigte					Schülerinnen und Schüler				
	differenzierte Geldbuße					differenzierte Geldbuße				
	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11
Stadt Salzgitter	5,00 €	5,00 €	10,00 €			5,00 €	5,00 €	10,00 €		
Landkreis Gifhorn	50,00 € (10,00 €)	20,00 €	30,00 €			25,00 € (5,00 €)	10,00 €	15,00 €		
Stadt Gifhorn										
Landkreis Peine	3,00 €	6,00 €				3,00 €	6,00 €			
Stadt Peine	16,00 €	16,00 €	16,00 €			16,00 €	16,00 €	32,00 €		
Stadt Langenhagen	2,50 €	5,00 €				5,00 €	10,00 €			
Landkreis Holzminden	8,00 €	9,00 €	10,00 €			8,00 €	9,00 €	10,00 €		
Stadt Holzminden										
Landkreis Lückow-Dannenberg	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
Landkreis Uelzen	2,50 €					2,50 €				
Stadt Wilhelmshaven	7,50 €	10,00 €	10,00 €			5,00 €	7,50 €	7,50 €		

Anlage 4: Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte in den Jahren 2019 bis 2022 je 1.000 Schülerinnen und Schüler

Erziehungs- berechtigte	2019				2020				2021				2022			
	anrechen- bare Schülerzahl	Zahl der Owi-An- zeigen	Owi-Anzei- gen je 1.000 Schülerin- nen und Schüler	SP 4	anrechen- bare Schülerzahl	Zahl der Owi-Anzei- gen	Owi-Anzei- gen je 1.000 Schülerin- nen und Schüler	SP 7	anrechen- bare Schülerzahl	Zahl der Owi-An- zeigen	Owi-Anzei- gen je 1.000 Schülerin- nen und Schüler	SP 10	anrechen- bare Schülerzahl	Zahl der Owi-An- zeigen	Owi-Anzei- gen je 1.000 Schülerin- nen und Schüler	SP 13
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	SP 16	SP 17
Stadt Salzgitter	-	-	-	14.189	273	19	14.350	466	32	14.351	212	15				
Landkreis Gifhorn	11.967	11	1	11.774	15	1	11.906	62	5	11.979	89	7				
Stadt Gifhorn	9.449	9	1	9.534	9	1	10.054	39	4	10.206	31	3				
Landkreis Peine	9.716	172	18	9.612	87	9	10.036	193	19	10.247	116	11				
Stadt Peine	6.024	358	59	6.064	204	34	6.396	157	25	6.426	216	34				
Stadt Langenhagen	5.723	113	20	5.624	84	15	5.781	82	14	5.820	106	18				
Landkreis Holzminden	3.130	96	31	3.000	50	17	2.916	133	46	2.911	68	23				
Stadt Holzminden	4.198	150	36	4.056	99	24	3.840	118	31	3.931	130	33				
Landkreis Lüchow-Dannenberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.750	119	21				
Landkreis Uelzen	11.681	20	2	11.479	31	3	11.309	51	5	11.440	67	6				
Stadt Wilhelmshaven	9.736	46	5	9.684	77	8	9.712	91	9	9.705	77	8				
Gesamt	71.624	975	14	85.016	929	11	86.300	1.392	16	92.766	1.231	13				

Anmerkungen: Bei der Stadt Salzgitter konnte die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen für das Jahr 2019 nicht mehr ermittelt werden.
Beim Landkreis Lüchow-Dannenberg konnten die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen für die Jahre 2019 bis 2021 nicht angegeben werden.

Anlage 5: Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schülerinnen und Schüler in den Jahren 2019 bis 2022 je 1.000 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler	2019			2020			2021			2022		
	anrechenbare Schülerzahl	Zahl der Owi-Anzeigen	Owi-Anzeigen je 1.000 Schülerinnen und Schüler	anrechenbare Schülerzahl	Zahl der Owi-Anzeigen	Owi-Anzeigen je 1.000 Schülerinnen und Schüler	anrechenbare Schülerzahl	Zahl der Owi-Anzeigen	Owi-Anzeigen je 1.000 Schülerinnen und Schüler	anrechenbare Schülerzahl	Zahl der Owi-Anzeigen	Owi-Anzeigen je 1.000 Schülerinnen und Schüler
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Stadt Salzgitter	-	-	-	10.125	241	24	10.259	276	27	10.204	149	15
Landkreis Gifhorn	7.008	33	5	6.851	33	5	6.919	38	5	6.748	75	11
Stadt Gifhorn	7.890	70	9	7.909	39	5	8.375	68	8	8.440	97	11
Landkreis Peine	6.901	169	24	6.795	88	13	7.051	60	9	7.124	58	8
Stadt Peine	4.230	339	80	4.254	187	44	4.567	135	30	4.547	186	41
Stadt Langenhagen	3.705	108	29	3.649	65	18	3.712	49	13	3.799	81	21
Landkreis Holzminde	1.429	87	61	1.368	40	29	1.304	82	63	1.280	57	45
Stadt Holzminde	3.612	106	29	3.454	46	13	3.199	75	23	3.303	141	43
Landkreis Lüchow-Dannenberg	-	-	-	0	-	-	-	-	-	4.399	111	25
Landkreis Uelzen	8.708	132	15	8.552	97	11	8.389	84	10	8.467	91	11
Stadt Wilhelmshaven	7.394	44	6	7.344	63	9	7.403	77	10	7.343	80	11
Gesamt	50.877	1.088	21	60.301	899	15	61.178	944	15	65.654	1.126	17

Anmerkungen: Bei der Stadt Salzgitter konnte die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen für das Jahr 2019 nicht mehr ermittelt werden.
Beim Landkreis Lüchow-Dannenberg konnten die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen für die Jahre 2019 bis 2021 nicht angegeben werden.

Anlage 6: Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte in den Jahren 2019 bis 2022

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte					Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
				2019	2020	2021	2022			
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	
Stadt Salzgitter	1	GS	GS Heinrich-Albertz		0	0	0	3		
Stadt Salzgitter	2	GS	GS am Ostertal		18	25	2	0		
Stadt Salzgitter	3	GS	GS Am Fredenberg		0	3	6	1		
Stadt Salzgitter	4	GS	GS Kranichdamm		2	12	5	0		
Stadt Salzgitter	5	GS	GS Lichtenberg		1	4	2	0		
Stadt Salzgitter	6	GS	GS Ringelheim		0	1	0	2		
Stadt Salzgitter	7	GS	GS Thiede		0	0	1	2		
Stadt Salzgitter	8	GS	GS Altstadt		1	0	1	1		
Stadt Salzgitter	9	GS	GS Am See		10	32	3	0		
Stadt Salzgitter	10	GS	GS Am Ziesberg		21	51	6	0		
Stadt Salzgitter	11	GS	GS Dürerring		0	0	2	2		
Stadt Salzgitter	12	GS	GS an der Wiesenstraße		0	0	0	3		
Stadt Salzgitter	13	GS	GS am Sonnenberg		2	19	7	0		
Stadt Salzgitter	14	GS	GS Hallendorf		4	3	3	0		
Stadt Salzgitter	15	GS	GS St. Michael		0	0	0	3		
Stadt Salzgitter	16	GS	GS Steterburg		6	9	2	0		
Stadt Salzgitter	17	GHS	GHS am Gutspark		13	21	6	0		
Stadt Salzgitter	18	HS	HS am Fredenberg		26	43	20	0		
Stadt Salzgitter	19	HS	HS Dr. Klaus-Schmidt		27	47	26	0		
Stadt Salzgitter	20	HS	HS Thiede		7	16	11	0		
Stadt Salzgitter	21	HS	HS an der Klunkau		51	69	20	0		
Stadt Salzgitter	22	RS	RS Gebhardshagen		9	10	2	0		
Stadt Salzgitter	23	RS	RS Salzgitter-Bad		4	26	8	0		

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte					Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
				Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte						
				2019	2020	2021	2022			
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	
Stadt Salzgitter	24	RS	RS Emil Langen		3	2	5	0		
Stadt Salzgitter	25	RS	RS Gottfried Linke		15	16	19	0		
Stadt Salzgitter	26	RS	RS Thiede		5	7	0	1		
Stadt Salzgitter	27	IGS	IGS Salzgitter		3	3	2	0		
Stadt Salzgitter	28	GY	GY am Fredenberg		3	0	0	2		
Stadt Salzgitter	29	GY	GY Kranich		2	3	2	0		
Stadt Salzgitter	30	GY	GY Salzgitter Bad		0	0	1	2		
Stadt Salzgitter	31	FöS-GB	FöS-GB Montessori		2	2	1	0		
Stadt Salzgitter	32	FöS-LE	FöS-LE Pestalozzi		17	30	8	0		
Stadt Salzgitter	33	BBS	Ludwig-Erhard-Schule, Berufsbildende Schulen Salzgitter		1	1	7	0		
Stadt Salzgitter	34	BBS	Berufsbildende Schulen Fredenberg		20	11	34	0		
Stadt Salzgitter					273	466	212	3		
Landkreis Gifhorn	1	GS	GS Rötgesbüttel	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	2	GS	GS Isenbüttel	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	3	GS	GS Wasbüttel	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	4	GS	GS Parsau	0	0	1	3	2		
Landkreis Gifhorn	5	GS	GS Calberlah	0	0	4	4	2		
Landkreis Gifhorn	6	GS	GS Hillerse	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	7	GS	GS Ehra-Lessien	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	8	GS	GS Jembke	0	0	3	0	3		
Landkreis Gifhorn	9	GS	GS Weyhausen	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	10	GS	GS Mühlenberg	0	0	0	1	3		
Landkreis Gifhorn	11	GS	GS Ribbesbüttel	0	0	8	17	2		

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte					Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
				Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte						
				2019 SP 5	2020 SP 6	2021 SP 7	2022 SP 8			
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	
Landkreis Gifhorn	12	GS	GS M. und R. Rettich	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	13	GS	GS Sprakensehl	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	14	GS	GS Waldschl. Türlau-Voitze	0	0	0	2	3		
Landkreis Gifhorn	15	GS	GS Schwülper	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	16	GS	GS Radenbeck	0	0	0	1	3		
Landkreis Gifhorn	17	GS	GS Am Lerchenberg	0	0	1	1	2		
Landkreis Gifhorn	18	GS	GS Adenbüttel	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	19	GS	GS Brome	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	20	GS	GS Regenbogenschule	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	21	GS	GS Karl Soehle	0	0	3	2	2		
Landkreis Gifhorn	22	GS	GS Leiferde	0	0	7	9	2		
Landkreis Gifhorn	23	GS	GS am Zellberg	1	2	0	0	2		
Landkreis Gifhorn	24	GS	GS Meinersen	0	1	0	1	2		
Landkreis Gifhorn	25	GS	GS Aller Oker	0	0	2	2	2		
Landkreis Gifhorn	26	GS	GS Kunterbunt	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	27	GS	GS Wahrenholz	0	1	1	0	2		
Landkreis Gifhorn	28	GS	GS Wittigen	0	0	0	1	3		
Landkreis Gifhorn	29	GS	GS Kneesebeck	2	0	0	1	2		
Landkreis Gifhorn	30	GS	GS Rühen	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	31	GS	GS Hermann Löns	0	0	0	2	3		
Landkreis Gifhorn	32	GS	GS Findorff	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	33	GS	GS Sassenburg	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	34	HS	HS Rühen	0	0	0	2	3		
Landkreis Gifhorn	35	HS	HS Hankensbüttel	0	0	0	2	3		

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte								Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
				2019	2020	2021	2022						
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10				
Landkreis Gifhorn	36	HS	HS Meinersen	2	0	2	5	1					
Landkreis Gifhorn	37	RS	RS Calberlah	0	0	2	0	3					
Landkreis Gifhorn	38	RS	RS Meinersen	2	0	2	1	1					
Landkreis Gifhorn	39	RS	RS Rühen	0	0	0	1	3					
Landkreis Gifhorn	40	OBS	OBS Isenbüttel	0	0	0	0	4					
Landkreis Gifhorn	41	OBS	OBS Wesendorf	0	0	4	0	3					
Landkreis Gifhorn	42	OBS	OBS Weyhausen	0	0	0	1	3					
Landkreis Gifhorn	43	OBS	OBS Wittingen	0	0	0	0	3	Ende SJ 21/22 aufgehoben.				
Landkreis Gifhorn	44	OBS	OBS Papenteich	2	1	0	1	1					
Landkreis Gifhorn	45	IGS	IGS Sassenburg	1	4	3	8	0					
Landkreis Gifhorn	46	IGS	IGS Wittingen	0	3	2	2	1					
Landkreis Gifhorn	47	GY	GY Sibylla Merian	0	0	6	3	2					
Landkreis Gifhorn	48	GY	GY Philipp-Melanchthon	0	2	4	0	2					
Landkreis Gifhorn	49	GY	GY Hankensbüttel	0	1	7	11	1					
Landkreis Gifhorn	50	FöS-LE	FöS-LE Hermann Löns	1	0	0	5	2					
Landkreis Gifhorn	51	FöS-GE	FöS-GB Schule der Zukunft Wittingen (Eichenwaldschule)	0	0	0	0		Bei der Stadt Gifhorn la- gen Anzeigen vor.				
Landkreis Gifhorn				11	15	62	89	17					
Stadt Gifhorn	1	GS	GS Michael Ende	3	1	3	2	0					
Stadt Gifhorn	2	GS	GS Gebrüder Grimm	1	1	7	7	0					
Stadt Gifhorn	3	GS	GS Adam Riese	0	0	5	3	2					
Stadt Gifhorn	4	GS	GS Isetal	0	0	0	0	4					
Stadt Gifhorn	5	GS	GS Immanuel	0	0	0	0	4					
Stadt Gifhorn	6	GS	GS Wilhelm Busch	0	0	2	0	3					

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte					Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
				2019	2020	2021	2022			
				SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Stadt Gifhorn	7	GS	GS Albert Schweitzer		0	2	0	1	2	
Stadt Gifhorn	8	GS	GS Astrid Lindgren		0	0	0	0	4	
Stadt Gifhorn	9	HS	HS Freiherr vom Stein		1	3	3	6	0	
Stadt Gifhorn	10	RS	RS Dietrich Bonhoeffer		1	1	8	3	0	
Stadt Gifhorn	11	RS	RS Fritz Reuter		0	1	1	2	1	
Stadt Gifhorn	12	IGS	IGS Gifhorn		0	0	3	3	2	
Stadt Gifhorn	13	GY	GY Otto Hahn GF		0	0	0	0	4	
Stadt Gifhorn	14	GY	GY Europaschule Humboldt		0	0	3	1	2	
Stadt Gifhorn	15	FöS-LE	FöS-LE Pestalozzi		1	0	1	1	1	
Stadt Gifhorn	16	FöS-GB	FöS-GB Schule der Zukunft		0	0	2	1	2	
Stadt Gifhorn	17	FöS-ES	FöS-ES Rischborn		2	0	1	1	1	
Stadt Gifhorn	18	BBS	Berufsbildende Schulen I Gifhorn		0	0	0	0	4	
Stadt Gifhorn	19	BBS	Berufsbildende Schulen II Gifhorn		0	0	0	0	4	
Stadt Gifhorn					9	9	39	31	6	
Landkreis Peine	1	GS	GS Lengede		0	1	2	6	1	
Landkreis Peine	2	GS	GS Abbensen		0	0	0	0	4	
Landkreis Peine	3	GS	GS Plockhorst		0	0	0	0	4	
Landkreis Peine	4	GS	GS Wedtlenstedt		0	0	0	0	4	
Landkreis Peine	5	GS	GS Heinrich Kielhorn Vallstedt		0	0	16	0	3	
Landkreis Peine	6	GS	GS Bortfeld		0	0	1	0	3	
Landkreis Peine	7	GS	GS Edemissen		0	0	0	0	4	
Landkreis Peine	8	GS	GS Hohenhameln/Clauen		4	3	0	2	1	
Landkreis Peine	9	GS	GS Ölsburg		3	0	12	1	1	

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte								Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
				SP 4																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
				2019	2020	2021	2022	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8			SP 9	SP 10																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
SP 1	SP 2	SP 3																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											</

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte								Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
				2019	2020	2021	2022						
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10				
Landkreis Peine	33	GHS	GHS Burg (kath.)	0	0	0	0			Bei der Stadt Peine la- gen Anzeigen vor.			
Landkreis Peine	34	HRS	HRS Bodenstedt/Wilhelm	0	0	2	0	3					
Landkreis Peine	35	IGS	IGS Peine	0	0	0	2	3					
Landkreis Peine	36	GY	GY Ratsgymnasium PE	0	0	8	0	3					
Landkreis Peine	37	FöS-LE	FöS-LE Pestalozzi	0	3	0	0	3					
Landkreis Peine	38	BBS	Berufsbildende Schulen Peine	50	12	17	23	0					
Landkreis Peine				172	87	193	116	6					
Stadt Peine	1	GS	GS in der Südstadt	0	2	9	11	1					
Stadt Peine	2	GS	GS Wallschule	2	0	2	5	1					
Stadt Peine	3	GS	GS Schmedenstedt/Woltorf	0	0	0	0	4					
Stadt Peine	4	GS	GS Essinghausen	0	0	0	0	4					
Stadt Peine	5	GS	GS Dungenbeck	0	0	0	3	3					
Stadt Peine	6	GS	GS Eichendorff	17	12	7	5	0					
Stadt Peine	7	GS	GS Fröbel	0	1	4	2	1					
Stadt Peine	8	GS	GS Rosenthal Schwicheldt	0	0	1	3	2					
Stadt Peine	9	GS	GS Stederdorf	0	5	1	1	1					
Stadt Peine	10	GS	GS Vöhrum	0	0	0	0	4					
Stadt Peine	11	GHS	GHS Burg (kath.)	74	29	30	44	0					
Stadt Peine	12	HRS	HRS Bodenstedt/Wilhelm	66	28	36	25	0					
Stadt Peine	13	RS	RS Gunzeln	15	13	10	15	0					
Stadt Peine	14	IGS	IGS Peine	14	15	3	18	0					
Stadt Peine	15	GY	GY Ratsgymnasium PE	1	1	1	0	1					
Stadt Peine	16	GY	GY am Silberkamp	1	0	0	0	3					

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte								Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen		
				SP 4											
				2019	2020	2021	2022	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8			SP 9	SP 10
SP 1	SP 2	SP 3													
Stadt Peine	17	FöS-LE	FöS-LE Pestalozzi		3	7	0	2		1					
Stadt Peine	18	BBS	Berufsbildende Schulen Peine		130	76	31	76		0					
Stadt Peine	19	BBS	BFS Altenpfl. OKS, Peine		0	0	0	0		4					
Stadt Peine	20	0	Jugendwerkstatt des Caritas Verbandes Peine		0	3	2	1		1					Keine Schülerzahlen, da- her keine Berücksichti- gung.
Stadt Peine	21	GHS	GHS Groß Ilsede			3	2	1		0					
Stadt Peine	22	HS	HS Hohenhameln			0	2	1		1					
Stadt Peine	23	HS	HS Albert Schweitzer			0	0	0		3					Beim Landkreis Peine la- gen Anzeigen vor.
Stadt Peine	24	RS	RS Hohenhameln			0	1	0		2					
Stadt Peine	25	RS	RS Groß Ilsede			0	4	0		2					
Stadt Peine	26	RS	RS Vechelde			0	0	0		3					Beim Landkreis Peine la- gen Anzeigen vor.
Stadt Peine	27	OBS	OBS Aueschule			5	4	3		0					
Stadt Peine	28	IGS	IGS Lengede			0	2	0		2					
Stadt Peine	29	IGS	IGS Edemissen			4	7	0		1					
Stadt Peine	30	GY	GY Julius Spiegelberg			0	0	0		3					Beim Landkreis Peine la- gen Anzeigen vor.
Stadt Peine	31	GY	GY Groß Ilsede			0	0	0		3					Beim Landkreis Peine la- gen Anzeigen vor.
Stadt Peine	32	FöS-ES	FöS-ES Ilsede			0	0	0		3					Beim Landkreis Peine la- gen Anzeigen vor.
Stadt Peine	33	FöS-GB	FöS-GB Astrid Lindgren			3	0	1		1					
Stadt Peine	34	0	"Sonstige Schulen" = LK Schulen		35	0	0	0							Extra Erfassung erst ab 2020.
Stadt Peine					358	204	157	216		4					
Stadt Langenhagen	1	GS	GS Kaltenweide		1	1	2	4		0					
Stadt Langenhagen	2	GS	GS Krähenwinkel		0	0	1	1		2					

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte								Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
				2019	2020	2021	2022						
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10				
Stadt Langenhagen	3	GS	GS Hermann-Löns-Schule	2	0	1	4	1					
Stadt Langenhagen	4	GS	GS Engelbostel	0	0	0	0	4					
Stadt Langenhagen	5	GS	GS Godshorn	1	2	1	3	0					
Stadt Langenhagen	6	GS	GS Adolf-Reichwein-Schule	0	3	14	4	1					
Stadt Langenhagen	7	GS	GS Friedrich-Ebert-Schule	0	0	2	1	2					
Stadt Langenhagen	8	IGS	IGS Süd - GS	0	5	0	1	2					
Stadt Langenhagen	9	IGS	IGS Süd Langenhagen (Klasse 5-10)	53	43	42	35	0					
Stadt Langenhagen	10	IGS	IGS Leibniz IGS (LIGS) / (letzte Jahrgänge: RKS - Robert-Koch-Realschule)	41	20	11	40	0					
Stadt Langenhagen	11	IGS	IGS Langenhagen	11	9	8	13	0					
Stadt Langenhagen	12	GY	GY Gymnasium Langenhagen	3	0	0	0	3					
Stadt Langenhagen	13	FöS-LE	FöS-LE Pestalozzi	1	1	0	0	2					
Stadt Langenhagen				113	84	82	106	1					
Landkreis Holzminden	1	GS	Bodenwerder	0	1	15	1	1					
Landkreis Holzminden	2	GS	Halle	0	0	0	0	4					
Landkreis Holzminden	3	GS	Hehlen	1	0	0	0	3					
Landkreis Holzminden	4	GS	Kirchbrak	0	0	0	0	4					
Landkreis Holzminden	5	GS	Polle	0	0	6	0	3					
Landkreis Holzminden	6	GS	Ottenstein	0	0	14	7	2					
Landkreis Holzminden	7	GS	Bevern	0	0	1	1	2					
Landkreis Holzminden	8	GS	Negenborn	0	0	0	0	4					
Landkreis Holzminden	9	GS	Delligsen	0	1	0	0	3					
Landkreis Holzminden	10	GS	Grünenplan	0	0	6	0	3					
Landkreis Holzminden	11	GS	Eschershausen	2	1	2	1	0					

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte					Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
				2019	2020	2021	2022			
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	
Landkreis Holzminden	12	GS	Stadtdoldendorf	1	5	1	1	0		
Landkreis Holzminden	13	GS	Deensen	1	2	3	0	1		
Landkreis Holzminden	14	GS	Boffzen	0	0	0	0	4		
Landkreis Holzminden	15	GS	Lauenförde	4	0	3	0	2		
Landkreis Holzminden	16	HRS	Haupt- u. Realschule Eschershausen	5	4	6	3	0		
Landkreis Holzminden	17	OBS	Oberschule Bevern	12	4	6	11	0		
Landkreis Holzminden	18	OBS	Oberschule Bodenwerder	22	12	31	18	0		
Landkreis Holzminden	19	OBS	Oberschule Delligsen (mit Ast. Duingen)	5	4	21	5	0		
Landkreis Holzminden	20	OBS	Homburg-Oberschule Stadtdoldendorf	41	15	18	20	0		
Landkreis Holzminden	25	FöS-L- E-sE	Hagedorn Deensen	2	1	0	0	2	Ende SJ 20/21 aufgehoben.	
Landkreis Holzminden				96	50	133	68	4		
Stadt Holzminden	1	GS	Astrid-Lindgren Holzminden	16	12	17	9	0		
Stadt Holzminden	2	GS	Grundschule Karlstraße	5	6	14	5	0		
Stadt Holzminden	3	GS	Katholische Grundschule Holzminden	0	0	0	0	4		
Stadt Holzminden	4	GS	Grundschule Neuhaus	0	0	6	2	2		
Stadt Holzminden	5	OBS	Oberschule Holzminden	39	43	30	52	0		
Stadt Holzminden	6	GYM	Campe Gymnasium	0	0	2	7	2		
Stadt Holzminden	7	GYM	Internat Solling (Landschulheim)	0	0	0	0	4		
Stadt Holzminden	8	FöS-G	Schule an der Weser	0	0	0	1	3		
Stadt Holzminden	9	BBS	Georg-Von-Langen-Schule	90	38	49	54	0		
Stadt Holzminden	10	0	Produktionsschule Kreisvolkshochschule	1	0	0	0	3	Keine Schülerzahlen, daher keine Berücksichtigung.	
Stadt Holzminden				150	99	118	130	2		

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte					Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
				Name der Schule						
				2019	2020	2021	2022			
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	
Landkreis Lüchow-Dannenberg	1	GS	GS Prisser				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	2	GS	GS Hitzacker				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	3	GS	GS J. P. Schultze				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	4	GS	GS Lüchow				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	5	GS	GS Neu Darchau				3	0		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	6	GS	GS Trebel				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	7	GS	GS Astrid Lindgren				5	0		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	8	GS	GS Dannenberg				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	9	GS	GS Breselenz				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	10	GS	GS Gusborn				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	11	GS	GS Christian Henning				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	12	GS	GS Zernien				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	13	GS	GS Lemgow				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	14	HRS	HRS Bernhard Varenius				17	0		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	15	GOB	GOBS Morgenrot				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	16	GOB	GOBS Gartow				5	0		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	17	OBS	OBS Lüchow				30	0		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	18	OBS	OBS Nicolas-Born				11	0		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	19	KGS	KGS Glenze				17	0		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	20	GY	GY Fritz-Reuter (FRG)				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	21	GY	GY Lüchow				3	0		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	22	FWS	FWS Hitzacker				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	23	FöS-ES	FöS-ES Selma-Lagelöf				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	24	FöS-ES	FöS-ES Elbe-Jeetzel				0	1		

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte					Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
				2019	2020	2021	2022			
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	
Landkreis Lüchow-Dannenberg	25	FöS-GB	FöS-GB Wendland				0	1		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	26	BBS	BBS Lüchow				28	0		
Landkreis Lüchow-Dannenberg							119	0		
Landkreis Uelzen	1	GS	GS Rosche	0	1	1	2	1		
Landkreis Uelzen	2	GS	GS Altenmedingen	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen	3	GS	GS Mauritius	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen	4	GS	GS Neue-Auetal Lüder	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen	5	GS	GS Veerßen	0	0	0	1	3		
Landkreis Uelzen	6	GS	GS Molzen	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen	7	GS	GS Westerweyhe	3	1	1	0	1		
Landkreis Uelzen	8	GS	GS Suderburg	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen	9	GS	GS Waldschule	0	0	6	8	2		
Landkreis Uelzen	10	GS	GS Bienenbüttel	0	0	0	1	3		
Landkreis Uelzen	11	GS	GS Bad Bodenteich	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen	12	GS	GS Gerdau	1	1	0	0	2		
Landkreis Uelzen	13	GS	GS Himbergen	0	2	5	5	1		
Landkreis Uelzen	14	GS	GS Suhldorf	0	4	0	3	2		
Landkreis Uelzen	15	GS	GS Lucas Backmeister	3	3	10	10	0		
Landkreis Uelzen	16	GS	GS Hermann Löns	0	0	1	4	2		
Landkreis Uelzen	17	GS	GS Sternschule	2	6	0	10	1		
Landkreis Uelzen	18	GS	GS Holdenstedt	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen	19	GS	GS Oldenstadt	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen	20	GS	GS Wieren	0	0	3	1	2		

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schul- form	Name der Schule	Zahl der Ordnungswid- rigkeitenanzeigen gegen Erziehungsberechtigte					Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
				2019 SP 5	2020 SP 6	2021 SP 7	2022 SP 8	2022 SP 9		
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4							SP 10
Landkreis Uelzen	21	GS	GS Wrestdt	0	1	1	1	1	1	
Landkreis Uelzen	22	GS	GS Wriedel	0	0	3	3	2	2	
Landkreis Uelzen	23	OBS	OBS Rosche	5	1	8	2	0	0	
Landkreis Uelzen	24	OBS	OBS Suderburg	0	1	2	2	1	1	
Landkreis Uelzen	25	OBS	OBS Ebstorf	0	1	2	0	2	2	
Landkreis Uelzen	26	OBS	OBS Bad Bodenteich	1	2	1	6	0	0	
Landkreis Uelzen	27	OBS	OBS Uelzen	3	0	1	2	1	1	
Landkreis Uelzen	28	KGS	KGS Fritz Reuter	2	5	6	6	0	0	
Landkreis Uelzen	29	GY	GY Herzog Ernst Uelzen	0	2	0	0	3	3	
Landkreis Uelzen	30	GY	GY Lessing Uelzen	0	0	0	0	4	4	
Landkreis Uelzen	31	FöS-ES	FöS-ES Christophorus	0	0	0	0	4	4	
Landkreis Uelzen	32	BBS	BBS I Uelzen	0	0	0	0	4	4	
Landkreis Uelzen	33	BBS	Georgsanstalt BBS II Uelzen)	0	0	0	0	4	4	
Landkreis Uelzen	34	BBS	Ergotherapie, Bad Bevensen	0	0	0	0	4	4	
Landkreis Uelzen	35	BBS	BFS Altenpfl. DAA, Uelzen	0	0	0	0	4	4	
Landkreis Uelzen				20	31	51	67	14		
Stadt Wilhelmshaven	1	GS	GS Rheinstraße	0	4	0	7	2	2	
Stadt Wilhelmshaven	2	GS	GS St. Martin (kath.)	0	0	0	0	4	4	
Stadt Wilhelmshaven	3	GS	GS Finkenbürg	0	0	0	2	3	3	
Stadt Wilhelmshaven	4	GS	GS Stadtmitt	0	1	5	0	2	2	
Stadt Wilhelmshaven	5	GS	GS Voslapp	1	1	4	1	0	0	
Stadt Wilhelmshaven	6	GS	GS Wiesenhofschule	0	0	0	0	4	4	
Stadt Wilhelmshaven	7	GS	GS Altengroden	0	0	0	0	4	4	
Stadt Wilhelmshaven	8	GS	GS Hafenschule, WHV	3	0	0	3	2	2	

Anzahl der Schulen, die alle 3 bzw. 4 Jahre keine Schulpflichtverletzungen angezeigt hatten

Anmerkungen:

Zur Vermeidung von Doppelzählungen von Schulen wurden folgende Schulen nur einmal gezählt.

- 1.) Landkreis Gifhorn: Die FöS-GB Schule der Zukunft Wittingen (Eichenwaldschule) wurde bei der Anzahl der Schulen nur bei der Stadt Gifhorn gezählt.
- 2.) Landkreis Peine: Schulen, die im Stadtgebiet Peine ihren Standort haben, wurden bei der Anzahl der Schulen nur bei der Stadt Peine gezählt. Schulen, die ihren Standort im Landkreis Peine außerhalb des Stadtgebiets haben, wurden nur beim Landkreis gezählt.
- 3.) Landkreis Holzminden: Schulen, die im Stadtgebiet Holzminden ihren Standort haben wurden bei der Anzahl der Schulen nur bei der Stadt Holzminden gezählt. Zudem wurden die Ordnungswidrigkeitenanzeigen dieser Schulen, die aufgrund des Wohnortprinzips vom Landkreis Holzminden bearbeitet wurden, der Stadt hinzugerechnet, da die Schülerzahl nicht für den Landkreis und die Stadt Holzminden getrennt gemeldet werden konnten.

Schulen, die außerhalb der geprüften Kommunen ihren Standort haben und für die deshalb keine Schülerzahlen vorlagen, blieben unberücksichtigt.

Anlage 7: Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schülerinnen und Schüler in den Jahren 2019 bis 2022

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schulform	Name der Schule	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schülerinnen und Schüler					Anzahl der Jahre ohne An- zeigen	Erläuterungen
				2019	2020	2021	2022			
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	
	17	GHS	GHS am Gutspark		13	18	6	0		
	18	HS	HS am Fredenberg		34	40	14	0		
	19	HS	HS Dr. Klaus-Schmidt		34	42	18	0		
	20	HS	HS Thiede		7	11	9	0		
	21	HS	HS an der Klunkau		41	47	9	0		
	22	RS	RS Gebhardshagen		8	9	0	1		
	23	RS	RS Salzgitter-Bad		5	16	5	0		
	24	RS	RS Emil Langen		8	0	3	1		
	25	RS	RS Gottfried Linke		14	11	10	0		
Stadt Salzgitter	26	RS	RS Thiede		5	15	0	1		
Stadt Salzgitter	27	IGS	IGS Salzgitter		3	3	2	0		
Stadt Salzgitter	28	GY	GY am Fredenberg		1	0	0	2		
Stadt Salzgitter	29	GY	GY Kranich		0	1	1	1		
Stadt Salzgitter	30	GY	GY Salzgitter Bad		0	0	0	3		
Stadt Salzgitter	31	FöS-GB	FöS-GB Montessori		1	1	1	0		
Stadt Salzgitter	32	FöS-LE	FöS-LE Pestalozzi		17	37	13	0		
Stadt Salzgitter	33	BBS	Ludwig-Erhard-Schule, Berufsbil- dende Schulen Salzgitter		4	5	8	0		
Stadt Salzgitter	34	BBS	Berufsbildende Schulen Freden- berg		46	20	50	0		
Stadt Salzgitter					241	276	149	1		
Landkreis Gifhorn	34	HS	HS Rühen	4	2	3	10	0		
Landkreis Gifhorn	35	HS	HS Hankensbüttel	1	0	0	0	3		

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schulform	Name der Schule	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schüler:innen und Schüler					Anzahl der Jahre ohne An- zeigen	Erläuterungen
				2019 SP 5	2020 SP 6	2021 SP 7	2022 SP 8	2022 SP 9		
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4							SP 10
Landkreis Gifhorn	36	HS	HS Meinersen	6	7	16	16	0		
Landkreis Gifhorn	37	RS	RS Calberlah	0	0	0	1	3		
Landkreis Gifhorn	38	RS	RS Meinersen	2	0	0	0	3		
Landkreis Gifhorn	39	RS	RS Rühren	1	0	0	2	2		
Landkreis Gifhorn	40	OBS	OBS Isenbüttel	0	0	0	1	3		
Landkreis Gifhorn	41	OBS	OBS Wesendorf	4	4	2	3	0		
Landkreis Gifhorn	42	OBS	OBS Weyhausen	0	0	1	14	2		
Landkreis Gifhorn	43	OBS	OBS Wittingen	0	0	0	0	3		Ende SJ 21/22 aufgehoben.
Landkreis Gifhorn	44	OBS	OBS Papenteich	8	4	2	9	0		
Landkreis Gifhorn	45	IGS	IGS Sassenburg	2	7	4	12	0		
Landkreis Gifhorn	46	IGS	IGS Wittingen	0	0	5	4	2		
Landkreis Gifhorn	47	GY	GY Sibylla Merian	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	48	GY	GY Philipp-Melanchthon	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	49	GY	GY Hankensbüttel	0	0	0	0	4		
Landkreis Gifhorn	50	FöS-LE	FöS-LE Hermann Löns	5	9	5	2	0		
Landkreis Gifhorn	51	FöS-GE	FöS-GB Schule der Zukunft Wittin- gen (Eichenwaldschule)	0	0	0	1	3		
Landkreis Gifhorn				33	33	38	75	3		
Stadt Gifhorn	9	HS	HS Freiherr vom Stein	16	6	20	30	0		
Stadt Gifhorn	10	RS	RS Dietrich Bonhoeffer	2	0	1	2	1		
Stadt Gifhorn	11	RS	RS Fritz Reuter	7	1	1	1	0		
Stadt Gifhorn	12	IGS	IGS Gifhorn	1	0	0	0	3		
Stadt Gifhorn	13	GY	GY Otto Hahn GF	0	0	3	3	2		
Stadt Gifhorn	14	GY	GY Europaschule Humboldt	2	0	3	1	1		

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schulform	Name der Schule	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schüler:innen und Schüler					Anzahl der Jahre ohne An- zeigen	Erläuterungen
				2019	2020	2021	2022			
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	
Stadt Gifhorn	15	FöS-LE	FöS-LE Pestalozzi	0	0	0	2	3		Bei der Landkreis Gifhorn lagen Anzeigen vor.
Stadt Gifhorn	16	FöS-GB	FöS-GB Schule der Zukunft	0	0	0	0			
Stadt Gifhorn	17	FöS-ES	FöS-ES Rischborn	16	14	14	10	0		
Stadt Gifhorn	18	BBS	Berufsbildende Schulen I Gifhorn	19	4	14	30	0	0	
Stadt Gifhorn	19	BBS	Berufsbildende Schulen II Gifhorn	7	14	12	18	0	0	
Stadt Gifhorn				70	39	68	97	0	0	
Landkreis Peine	17	GHS	GHS Groß Ilsede	19	19	9	4	0	0	
Landkreis Peine	18	HS	HS Edemissen	0	3	0	0	2	2	Ende SJ 21/22 aufgehoben.
Landkreis Peine	19	HS	HS Hohenhameln	16	4	1	3	0	0	
Landkreis Peine	20	HS	HS Vechede	9	14	0	0	2	2	
Landkreis Peine	21	RS	RS Hohenhameln	3	0	3	0	2	2	
Landkreis Peine	22	RS	RS Groß Ilsede	2	5	6	2	0	0	
Landkreis Peine	23	RS	RS Vechede	1	0	1	2	1	1	
Landkreis Peine	24	OBS	OBS Aueschule	8	5	11	10	0	0	
Landkreis Peine	25	IGS	IGS Lengede	11	7	8	10	0	0	
Landkreis Peine	26	IGS	IGS Edemissen	4	0	0	1	2	2	
Landkreis Peine	27	GY	GY Julius Spiegelberg Vechede	0	0	0	0	4	4	
Landkreis Peine	28	GY	GY Groß Ilsede	0	0	6	1	2	2	
Landkreis Peine	29	FöS-ES	FöS-ES Ilsede	1	0	0	0	3	3	
Landkreis Peine	30	FöS-GB	FöS-GB Astrid Lindgren	0	0	0	0	4	4	
Landkreis Peine	33	GHS	GHS Burg (kath.)	1	0	0	0	3	3	
Landkreis Peine	34	HRS	HRS Bodenstedt/Wilhelm	0	0	1	0	3	3	
Landkreis Peine	35	IGS	IGS Peine	0	0	0	1	3	3	

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schulform	Name der Schule	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schüler:innen und Schüler				Anzahl der Jahre ohne An- zeigen	Erläuterungen
				2019 SP 5	2020 SP 6	2021 SP 7	2022 SP 8		
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4					SP 9	SP 10
Landkreis Peine	36	GY	GY Ratsgymnasium PE	0	1	0	0	3	
Landkreis Peine	37	FöS-LE	FöS-LE Pestalozzi	0	3	0	0	3	
Landkreis Peine	38	BBS	Berufsbildende Schulen Peine	94	27	14	24	0	
Landkreis Peine	14			169	88	60	58	2	
Stadt Peine	11	GHS	GHS Burg (kath.)				44	2	
Stadt Peine	12	HRS	HRS Bodenstedt/Wilhelm				25	2	
Stadt Peine	13	RS	RS Gunzlin				15	2	
Stadt Peine	14	IGS	IGS Peine				18	2	
Stadt Peine	15	GY	GY Ratsgymnasium PE				0	3	
Stadt Peine	16	GY	GY am Silberkamp				0	3	
Stadt Peine	17	FöS-LE	FöS-LE Pestalozzi				2	2	
Stadt Peine	18	BBS	Berufsbildende Schulen Peine				76	2	
Stadt Peine	19	BBS	BFS Altenpfl. OKS, Peine				0	3	
Stadt Peine	20	0	Jugendwerkstatt des Caritas Ver- bandes Peine				1	2	Keine Schülerzahlen, daher keine Berücksichtigung.
Stadt Peine	21	GHS	GHS Groß Ilsede				1	2	
Stadt Peine	22	HS	HS Hohenhameln				1	2	
Stadt Peine	23	HS	HS Albert Schweitzer				0	3	Beim Landkreis Peine lagen An- zeigen vor.
Stadt Peine	24	RS	RS Hohenhameln				0	3	
Stadt Peine	25	RS	RS Groß Ilsede				0	3	
Stadt Peine	26	RS	RS Vechelde				0	3	Beim Landkreis Peine lagen An- zeigen vor.
Stadt Peine	27	OBS	OBS Aueschule				3	2	
Stadt Peine	28	IGS	IGS Lengede				0	3	

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schulform	Name der Schule	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen SchülerInnen und Schüler				Anzahl der Jahre ohne An- zeigen	Erläuterungen
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	2019	2020	2021	2022	SP 9	SP 10
Stadt Peine	29	IGS	IGS Edemissen				0	3	
Stadt Peine	30	GY	GY Julius Spiegelberg				0	3	
Stadt Peine	31	GY	GY Groß Ilsede				0	3	Beim Landkreis Peine lagen An- zeigen vor.
Stadt Peine	32	FöS-ES	FöS-ES Ilsede				0	3	Beim Landkreis Peine lagen An- zeigen vor.
Stadt Peine	33	FöS-GB	FöS-GB Astrid Lindgren				1	2	
Stadt Peine	34	0	"Sonstige Schulen" = LK Schulen, extra Erfassung erst ab 2020	0	0	0	0		Extra Erfassung erst ab 2020.
Stadt Peine				339	187	135	186	0	
Stadt Langenhagen	9	IGS	IGS Süd Langenhagen (Klasse 5-10)	53	37	32	34	0	
Stadt Langenhagen	10	IGS	IGS Leibniz IGS (LIGS) / (letzte Jahrgänge: RKS - Robert-Koch-Re- alschule)	41	19	9	37	0	
Stadt Langenhagen	11	IGS	IGS Langenhagen	11	8	8	10	0	
Stadt Langenhagen	12	GY	GY Gymnasium Langenhagen	3	0	0	0	3	
Stadt Langenhagen	13	FöS-LE	FöS-LE Pestalozzi	0	1	0	0	3	
Stadt Langenhagen				108	65	49	81	0	
Landkreis Holzminden	16	HRS	Haupt- u. Realschule Eschershau- sen	5	4	6	3	0	
Landkreis Holzminden	17	OBS	Oberschule Bevern	12	4	6	11	0	
Landkreis Holzminden	18	OBS	Oberschule Bodenwerder	22	12	31	18	0	
Landkreis Holzminden	19	OBS	Oberschule Delligsen (mit Ast. Du- ingen)	5	4	21	5	0	
Landkreis Holzminden	20	OBS	Homburg-Oberschule Stadtdolden- dorf	41	15	18	20	0	

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schulform	Name der Schule	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen SchülerInnen und Schüler								Anzahl der Jahre ohne An- zeigen	Erläuterungen
				2019	2020	2021	2022						
				SP 5	SP 6	SP 7	SP 8						
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4									SP 9	SP 10
Landkreis Holzminden	25	FöS-L-E-sE	Hagedorn Deensen	2	1	0	0	2	Ende SJ 20/21 aufgehoben.				
Landkreis Holzminden				87	40	82	57	0					
Stadt Holzminden	5	OBS	Oberschule Holzminden	21	12	11	64	0					
Stadt Holzminden	6	GYM	Campe Gymnasium	1	0	2	3	1					
Stadt Holzminden	7	GYM	Internat Solling (Landschulheim)	0	0	0	0	4					
Stadt Holzminden	8	FöS-G	Schule an der Weser	0	0	0	2	3					
Stadt Holzminden	9	BBS	Georg-Von-Langen-Schule	84	34	62	72	0					
Stadt Holzminden	10	0	Produktionsschule Kreisvolkshochschule	1	0	0	0	3	Keine Schülerzahlen, daher keine Berücksichtigung.				
Stadt Holzminden				106	46	75	141	1					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	14	HRS	HRS Bernhard Varenius				17	0					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	15	GOB	GOBS Morgenrot				0	1					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	16	GOB	GOBS Gartow				5	0					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	17	OBS	OBS Lüchow				30	0					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	18	OBS	OBS Nicolas-Born				11	0					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	19	KGS	KGS Clenze				17	0					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	20	GY	GY Fritz-Reuter (FRG)				0	1					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	21	GY	GY Lüchow				3	0					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	22	FWS	FWS Hitzacker				0	1					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	23	FöS-ES	FöS-ES Selma-Lagelöf				0	1					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	24	FöS-ES	FöS-ES Elbe-Jeetzel				0	1					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	25	FöS-GB	FöS-GB Wendland				0	1					
Landkreis Lüchow-Dannenberg	26	BBS	BBS Lüchow				28	0					
Landkreis Lüchow-Dannenberg							111	0					

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schulform	Name der Schule	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schüler:innen und Schüler					Anzahl der Jahre ohne Anzeigen	Erläuterungen
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	2019 SP 5	2020 SP 6	2021 SP 7	2022 SP 8	SP 9	SP 10	
Landkreis Uelzen	23	OBS	OBS Rosche	12	6	15	7	0		
Landkreis Uelzen	24	OBS	OBS Suderburg	6	6	6	2	0		
Landkreis Uelzen	25	OBS	OBS Ebstorf	1	6	4	5	0		
Landkreis Uelzen	26	OBS	OBS Bad Bodenteich	17	16	15	9	0		
Landkreis Uelzen	27	OBS	OBS Uelzen	32	14	23	31	0		
Landkreis Uelzen	28	KGS	KGS Fritz Reuter	40	27	6	25	0		
Landkreis Uelzen	29	GY	GY Herzog Ernst Uelzen	0	1	0	0	3		
Landkreis Uelzen	30	GY	GY Lessing Uelzen	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen	31	FöS-ES	FöS-ES Christophorus	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen	32	BBS	BBS I Uelzen	15	16	10	9	0		
Landkreis Uelzen	33	BBS	Georgsanstalt BBS II Uelzen)	9	5	5	3	0		
Landkreis Uelzen	34	BBS	Ergotherapie, Bad Bevensen	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen	35	BBS	BFS Altenpfl. DAA, Uelzen	0	0	0	0	4		
Landkreis Uelzen			Gesamt	132	97	84	91	4		
Stadt Wilhelmshaven	12	OBS	OBS Franziskusschule	0	0	2	0	3		
Stadt Wilhelmshaven	13	OBS	OBS Stadtmitte, WHV	14	16	10	29	0		
Stadt Wilhelmshaven	14	OBS	OBS Paul-Hug WHV	0	0	0	0	4		
Stadt Wilhelmshaven	15	OBS	OBS Marion-Dönhoff, WHV	2	3	6	14	0		
Stadt Wilhelmshaven	16	IGS	IGS Wilhelmshaven	3	6	10	3	0		
Stadt Wilhelmshaven	17	GY	GY Neues Gymnasium WHV	0	3	0	1	2		
Stadt Wilhelmshaven	18	GY	GY Cäcilienkirche	0	0	0	0	4		
Stadt Wilhelmshaven	19	FöS-LE	FöS-LE+SR Förderzentrum	4	8	2	0	1		
Stadt Wilhelmshaven	20	BBS	BBS Wilhelmshaven	21	27	47	33	0		
Stadt Wilhelmshaven				44	63	77	80	2		

Kommune	Schule Lfd. Nr.	Schulform	Name der Schule	Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schülerin- nen und Schüler				Anzahl der Jahre ohne An- zeigen	Erläuterungen
				2019	2020	2021	2022		
				SP 5	SP 6	SP 7	SP 8		
SP 1		SP 2	SP 4					SP 9	SP 10
				Anzahl der Schulen, die alle 3 bzw. 4 Jahre keine Schulpflichtverletzungen angezeigt hatten				13	

Anmerkungen:

Zur Vermeidung von Doppelzählungen von Schulen wurden folgende Schulen nur einmal gezählt.

- 1.) Landkreis Gifhorn: Die FöS-GB Schule der Zukunft Wittingen (Eichenwaldschule) wurde bei der Anzahl der Schulen nur bei der Stadt Gifhorn gezählt.
- 2.) Landkreis Peine: Schulen, die im Stadtgebiet Peine ihren Standort haben, wurden bei der Anzahl der Schulen nur bei der Stadt Peine gezählt. Schulen, die ihren Standort im Landkreis Peine außerhalb des Stadtgebiets haben, wurden nur beim Landkreis gezählt.
Die Stadt Peine konnte für die Jahre 2019 bis 2021 keine Zahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Schülerinnen und Schüler nach Schulen angeben, sondern nur als Gesamtsumme.
- 3.) Landkreis Holzminden: Schulen, die im Stadtgebiet Holzminden ihren Standort haben wurden bei der Anzahl der Schulen nur bei der Stadt Holzminden gezählt. Zudem wurden die Ordnungswidrigkeitenanzeigen dieser Schulen, die aufgrund des Wohnortprinzips vom Landkreis Holzminden bearbeitet wurden, der Stadt hinzugerechnet, da die Schülerzahl nicht für den Landkreis und die Stadt Holzminden getrennt gemeldet werden konnten.

Schulen, die außerhalb der geprüften Kommunen ihren Standort haben und für die deshalb keine Schülerzahlen vorlagen, blieben unberücksichtigt.

Anlage 8: Quote der gerichtlichen Anordnung von Arbeitsleistungen zur Zahl der Bußgeldbescheide gegen Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren

Kommune	2019				2020				2021				2022			
	Zahl der Bußgeldbescheide	Anordnung von Arbeitsleistung	Quote Anordnung von Arbeitsleistung / Bußgeldbescheiden	SP 4	Zahl der Bußgeldbescheide	Anordnung von Arbeitsleistung	Quote Anordnung von Arbeitsleistung / Bußgeldbescheiden	SP 7	Zahl der Bußgeldbescheide	Anordnung von Arbeitsleistung	Quote Anordnung von Arbeitsleistung / Bußgeldbescheiden	SP 9	Zahl der Bußgeldbescheide	Anordnung von Arbeitsleistung	Quote Anordnung von Arbeitsleistung / Bußgeldbescheiden	SP 11
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	SP 16	SP 17
Stadt Salzgitter	-	253	-	230	190	83 %	241	128	53 %	114	123	108 %				
Landkreis Gifhorn	98	12	12 %	72	17	24 %	100	16	16 %	116	8	7 %				
Stadt Gifhorn																
Landkreis Peine	391	204	52 %	240	174	73 %	118	73	62 %	188	-	-				
Stadt Peine																
Stadt Langenhagen	109	101	93 %	80	65	81 %	61	50	82 %	106	81	76 %				
Landkreis Holzminden	115	67	58 %	48	69	144 %	154	91	59 %	100	98	98 %				
Stadt Holzminden																
Landkreis Lüchow-Dannenberg	-	10	-	-	1	-	-	0	-	65	19	29 %				
Landkreis Uelzen	86	43	50 %	69	47	68 %	58	39	67 %	44	17	39 %				
Stadt Wilhelmshaven	34	52	153 %	38	21	55 %	51	30	59 %	51	27	53 %				
Gesamt	833	742	89 %	777	584	75 %	783	427	55 %	784	373	48 %				

Anmerkungen: Von der Stadt Salzgitter konnte die Anzahl der Bußgeldbescheide für das Jahr 2019 nicht mehr ermittelt werden.

Vom Landkreis Peine konnte die Anzahl der Anordnung von Arbeitsleistung für das Jahr 2022 nicht angegeben werden.

Vom Landkreis Lüchow-Dannenberg konnten die Anzahl der Bußgeldbescheide für die Jahre 2019 bis 2021 nicht angegeben werden.

Werte über 100 % könnten entstehen, wenn Bußgeldbescheide aus dem Vorjahr erst im Folgejahr in Arbeitsleistungen umgewandelt werden.

Anlage 9: Quote der gerichtlichen Anordnung von Jugendarrest zu den Anordnungen von Arbeitsleistungen

Kommune	2019			2020			2021			2022												
	Anord- nung von Arbeits- leistung	Anord- nung von Jugend- arrest	Quote An- ordnung von Jugend- arrest / An- ordnung von Arbeits- leistung	SP 2	SP 3	SP 4	Anord- nung von Arbeits- leistung	Anord- nung von Jugend- arrest	Quote An- ordnung von Jugend- arrest / An- ordnung von Arbeits- leistung	SP 5	SP 6	SP 7	Anord- nung von Arbeits- leistung	Anord- nung von Jugend- arrest	Quote An- ordnung von Jugend- arrest / An- ordnung von Arbeits- leistung	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	
SP 1																						
Stadt Salzgitter				253	121	48 %	190	62	33 %	128	93	73 %	123	54	44 %							
Landkreis Gifhorn				12	1	8 %	17	0	0 %	16	0	0 %	8	0	0 %							
Stadt Gifhorn																						
Landkreis Peine				204	20	10 %	174	28	16 %	73	2	3 %	-	-								
Stadt Peine																						
Stadt Langenhagen				101	19	19 %	65	19	29 %	50	20	40 %	81	16	20 %							
Landkreis Holzminden				67	6	9 %	69	7	10 %	91	2	2 %	98	8	8 %							
Stadt Holzminden																						
Landkreis Lüchow-Dannenberg				10	-	-	1	-	-	0	-	-	19	-	-							
Landkreis Uelzen				43	3	7 %	47	5	11 %	39	2	5 %	17	3	18 %							
Stadt Wilhelmshaven				52	0	0 %	21	1	5 %	30	0	0 %	27	0	0 %							
Gesamt				742	170	23 %	584	122	21 %	427	119	28 %	373	81	22 %							

Anmerkungen: Vom Landkreis Peine konnte die Anzahl der Anordnung von Arbeitsleistung und von Jugendarrest für das Jahr 2022 nicht angegeben werden.
Vom Landkreis Lüchow-Dannenberg konnten die Anzahl der Anordnung von Jugendarrest für die Jahre 2019 bis 2021 nicht angegeben werden.